AUDIT-/ASSESSMENT BERICHT



Schweizerische Vereinigung für Qualitäts- und Management-Systeme (SQS)

Bernstrasse 103 3052 Zollikofen Schweiz

T +41 58 710 35 35 F +41 58 710 35 45

www.sqs.ch

Zollikofen, 31. Juli 2013 Seite 1 von 40 Dokument P35086.33 Rudolf Brodbeck rudolf.brodbeck@sqs.ch T +41 79 354 23 36

Unternehmen/Organisation

Energie-Agentur der Wirtschaft Hegibachstrasse 47 8032 Zürich Schweiz

Kontaktperson Dr. Armin Eberle

Audit/Assessment Beginn/Ende

T+41 44 421 34 29

Geschäftskonto 327488

Armin.eberle@enaw.ch

F +41 44 421 34 78

Dienstleistung

Audit/Assessment

PoA Validierung

Projektnummer

18. - 31. Juli 2013

Normative Grundlagen

P35086.33

Scopes

Transport

Projektname

ENÁW Programm für Emissionsreduktionen von Schweren Motorwagen

Auditor/Assessor 1 Herr Rudolf Brodbeck

Beobachter/Experte

Herr David Gazdag

Leitender Auditor/Assessor 31. Juli 2013

Bundesamt für Umwelt (Hg.) 2013: Projekte zur

Emissionsverminderung im Ínland. Ein Modul der Mitteilung des BAFU als Vollzugsbehörde zur CO₂-Verordnung. Umwelt-Vollzug Nr. 1315: 66 S.

Technical Reviewer 31. Juli 2013

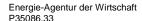
Sachverständigenkommission 31. Juli 2013





Inhaltsübersicht

1.	Einleitung	3
1.1.	Ziel	3
1.2.	Normative Grundlagen	3
1.3.	Unabhängigkeitserklärung/Interne Qualitätskontrolle	3
1.4.	Projektbeschrieb	3
1.5.	Methodisches Vorgehen	5
2.	Validierungsaussage	6
2.1.	Beschreibung des Vorhabens Komponenten oder Fragen, die nicht durch die Validierung	
	abgedeckt wurden	
2.2.	Statement über die Validierung der erwarteten Emissionsreduktionen	6
3.	Zusammenfassung der Befunde	7
3.1.	Grad an Sicherheit	
3.2.	Rahmenbedingungen	7
3.3.	Verfahren zur Bescheinigung	7
3.4.	Berechnung der erwarteten Emissionsverminderung	7
3.4.1.	Systemgrenze und Emissionsquellen	8
	Massnahme Elektrofahrzeuge	
	Massnahme Hybride SNF	
	Massnahme Hybride Busse	
3.4.5.	Massnahme Umlagerung Fracht auf die Bahn	13
	Massnahme Verbesserte Auslastung von SNF	
3.4.7.	Bewertung	17
3.5.	Zusätzlichkeit	17
3.5.1.	Massnahme Elektrofahrzeuge	18
3.5.2.	Massnahme Hybride Busse	22
3.5.3.	Massnahme Umlagerung Fracht auf die Bahn	23
	Massnahme Verbesserte Auslastung von SNF	
	Aufbau und Umsetzung des Monitorings	
3.6.1.	Massnahme Elektrofahrzeuge	26
	Massnahme Hybride SNF	
	Massnahme Hybride Busse	
	Massnahme Umlagerung Fracht auf die Bahn	
3.6.5.	Massnahme Verbesserte Auslastung von SNF	
3.7.	Projektbündel und Programme	
4.	Anhang 1: Informationsquellen	
5.	Anhang 2: Protokoll	40





1. Einleitung

1.1. Ziel

Die Energie-Agentur der Wirtschaft (ENAW) hat SQS beauftragt das Projekt "ENAW Programm für Emissionsreduktionen von Schweren Motorwagen" (nachfolgend "Programm" oder "Projekt" genannt) zu validieren.

Im Rahmen der Validierung wird überprüft, ob das Projekt den Vorgaben nach Artikel 5 der CO₂-Verordnung entspricht (Art. 6 CO₂-Verordnung). Die Validierungsstelle prüft, ob alle Angaben zum Projekt vollständig und konsistent sind und beurteilt die Methoden zur Abschätzung der Referenzentwicklung und die Zusätzlichkeit. Über die Eignung des Projekts entscheidet das BAFU auf Grundlage der vom Gesuchsteller gemachten Angaben nach Artikel 7 der CO₂-Verordnung sowie dem Validierungsbericht.

Die entsprechenden, international verwendeten Guidelines und Tools der UNFCCC werden berücksichtigt.

1.2. Normative Grundlagen

Diese Validierung beruht auf den schweizerischen Anforderungen [1, 2] und wurde in Anlehnung an internationale Standards [3, 4] durchgeführt:

No.	Titel	Version
[1]	Bundesamt für Umwelt (Hg.) 2013: Projekte zur Emissionsverminderung im Inland. Ein Modul der Mitteilung des BAFU als Vollzugsbehörde zur CO2-Verordnung. Umwelt-Vollzug Nr. 1315: 66 S.	2013
[2]	Verordnung über die Reduktion der CO2-Emissionen (CO2-Verodnung), 641.711	01.06.2013
[3]	Clean Development Mechanism Validation and Verification Standard	4.0
[4]	CDM Tool for the demonstration and assessment of additionality	7.0.0

1.3. Unabhängigkeitserklärung/Interne Qualitätskontrolle

Die Auditoren bestätigen, dass sie (abgesehen vom Auftrag zur Validierung) von der Organisation bzw. vom Projekteigner und von deren Berater unabhängig sind.

SQS blieb bei der Validierung unabhängig, frei von Voreingenommenheit und Interessenkonflikten. SQS hat die Objektivität in der Validierung aufrechterhalten, um sicherzustellen, dass die Ergebnisse und Schlussfolgerungen auf objektiven Nachweisen basieren.

Integrität, Vertraulichkeit und Diskretion wurden während der Validierung gewährleistet. Dieser Bericht wiederspiegelt wahrheitsgemäß Validierungsaktivitäten.

1.4. Projektbeschrieb

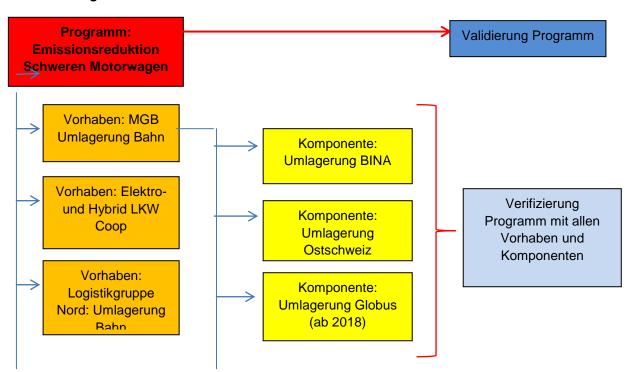
Das Programm beinhaltet einzelne Vorhaben und Massnahmen. Die Beschreibung der spezifischen Vorhaben erfolgt, wenn diese als Aktivität in das Programm aufgenommen werden inkl. Ausgangslage, Ziel Referenzszenario und Laufzeit.

Jedes Vorhaben, das in das Programm aufgenommen wird, muss zuhanden des Programmleiters eine Projektbeschreibung basierend auf der aktuell gültigen Version der Projektbeschreibung für "Projekte zur Emissionsverminderung in der Schweiz" des BAFU eingeben.



Das Projekt ist ein Programmansatz zur Erfassung von Emissionsreduktionen bei schweren Motorwagen basierend auf verschiedenen möglichen Massnahmen. Es beschreibt die Schritte zur Bestimmung der Baseline, der Additionalität, die Berechnung der Emissionsreduktionen und das Monitoring. Im Rahmen dieses Programmansatzes werden einzelne Vorhaben formuliert, welche wiederum ausdehnbar sind z.B. ein Umlagerungsprojekt einer Unternehmung, welche schrittweise Strassentransporte auf die Bahn umlagert. Ausdehnungen im Vorhaben sind möglich über die jeweiligen Monitoring-Berichte und werden innerhalb der Verifikation überprüft. Die einzelnen Vorhaben innerhalb des Programmes bedürfen keiner zusätzlichen Validierung. Die folgende Grafik veranschaulicht diesen Ansatz. Die angegeben Vorhaben und Komponenten sind Beispiele.

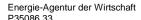
Grafik 1: Programmansatz



Vorhaben und Komponenten z.B. weitere Umlagerungen können dem Programm ohne zusätzliche Validierung hinzugefügt werden. Die neu hinzugefügten Komponenten werden zusammen mit den resultierenden Emissionsreduktionen vom Verifikator überprüft. Dies beinhaltet die korrekte Bestimmung des eventuell zu bestimmenden Baseline- und Projektemissionsfaktors spezifisch für diese Komponente. Jedes Vorhaben, das in das Programm aufgenommen wird, muss zuhanden des Programmleiters eine Projektbeschreibung basierend auf der aktuell gültigen Version der Projektbeschreibung für "Projekte zur Emissionsverminderung in der Schweiz" des BAFU eingeben.

Die Massnahmen, für welche das Programm anwendbar ist, sind:

Massname Elektrofahrzeuge: Die Massnahme umfasst den Kauf und Betrieb von Elektro-SNFss.
 Plug-In Hybrids werden unter Hybridfahrzeugen erfasst. Elektrofahrzeuge mit Range Extender (RE) werden ebenfalls als Plug-In Hybrids behandelt.





- Massnahme Hybrid SNF: Die Massnahme umfasst den Kauf und Betrieb von SNF-Hybridfahrzeugen. Dies umfasst konventionelle Hybridfahrzeuge, Plug-In Hybrids als auch Elektrofahrzeuge mit Range Extender (RE).
- Massnahme Hybride Busse: Die Massnahme umfasst den Kauf und Betrieb von Hybridbussen (Reise- und Linienbusse). Dies umfasst konventionelle Hybridfahrzeuge, Plug-In Hybrids als auch Elektrofahrzeuge mit Range Extender (RE).
- Massnahme Umlagerung Fracht auf Bahn: Die Massnahme umfasst die Umlagerung von Fracht von der Strasse auf die Schiene.
- Massnahme Verbesserte Auslastung von SNF: Die Massnahme umfasst die Erhöhung des Auslastungsgrades von SNF. Dies kann entweder über eine Erhöhung des Ladungsgrades und/oder über eine Reduktion der Leerfahrten gehen.

1.5. Methodisches Vorgehen

SQS befolgte während der Validierung die VVS und BAFU Anforderungen an eine Validierung. SQS wendet Standard Auditing-Techniken an, um die Richtigkeit, Genauigkeit, Aktualität, Vollständigkeit, Konsistenz, Transparenz und Konservativität der von den Projektteilnehmern erhaltenen Informationen zu beurteilen, beinhaltend wenn angebracht, aber nicht limitiert auf

- a) die Prüfung der Unterlagen, einschließlich Überprüfung von Daten und Informationen, um die Richtigkeit, Glaubwürdigkeit und Interpretation von Informationen zu überprüfen.
- b) Cross Checks zwischen Informationen in der Dokumentation und Informationen aus anderen zur Verfügung gestellten Quellen, sofern vorhanden, um gegebenenfalls den Hintergrund von unabhängigen Untersuchungen zu überprüfen.
- b) Follow-up-Maßnahmen (Telefon, E-Mail-Interviews), um sicherzustellen, dass keine relevanten Informationen aus der Validierung weggelassen wurden.
- c) Hinweise auf verfügbare Informationen über Projekte oder Technologien ähnlich dem vorgeschlagenen Projekt werden validiert.
- d) Ein Review wird auf der bewährten Methodik, der Angemessenheit von Formeln und die Richtigkeit der Berechnungen angewendet.

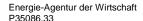
Requests / zu korrigierende Aspekte

SQS identifiziert Korrekturmassnahmen und fordert den Gesuchsteller auf, diese umzusetzen (Corrective Action Request, CAR) bei:

- a) Missverständnissen, die Einfluss auf reale, messbare zusätzliche Emissionsminderungen haben oder dessen Wirkung beeinflussen.
- b) nicht erfüllten Anforderungen, oder
- c) wenn die Gefahr besteht, dass Emissionsreduktionen nicht überwacht oder berechnet werden.

SQS identifiziert unklare oder offene Aspekte und fordert den Gesuchsteller dazu auf, diese zu klären (Clarification Request, CR). Dies geschieht insbesondere für den Fall, dass die vom Gesuchsteller zur Verfügung gestellte Information ungenügend oder nicht klar genug ist um festzustellen, ob die Vorgaben der CO₂- Verordnung vollständig erfüllt sind.

SQS identifiziert unklare oder offene Aspekte und fordert den Gesuchsteller dazu auf, diese in der Verifizierung zu klären (Forward Action Request, FAR), falls die Überprüfung bestimmter Aspekte von Monitoring und Berichterstattung in der nächsten Verifizierung notwendig wird.





SQS schließt CAR's und CR's nur dann, wenn die Projektteilnehmer das Design des Projekts ändern, die Dokumentation korrigieren oder angemessene zusätzliche Erklärungen oder Hinweise abgeben, die die SQS Aspekte klären.

Um Transparenz sicher zu stellen wurde ein Validierungs-Protokoll erstellt. Das Protokoll zeigt, auf transparente Weise, die Anforderungen und das Resultat der Validierung. Das Validierungs-Protokoll ist als Anhang 2 diesem Bericht beigefügt.

2. Validierungsaussage

SQS bestätigt, dass für die materielle Prüfung des "ENAW Programm für Emissionsreduktionen von Schweren Motorwagen", Version 1.1, folgende Schritte durchgeführt wurden:

- Prüfung der Informationen in der Projektbeschreibung mit anderen aus unabhängiger Quelle verfügbaren Daten;
- Prüfung von Angaben des Gesuchstellers. Auf eine Besichtigungen vor Ort wurde verzichtet, da es sich um ein Programm und nicht ein einzelnes Vorhaben handelt;
- > Stichprobenweise Durchführung von Gegenproben und Konsistenzchecks zur Prüfung von Annahmen und Daten betreffend Richtigkeit.

Die Validierung des "ENAW Programm für Emissionsreduktionen von Schweren Motorwagen", Version 1.1, hinsichtlich der Anforderungen von Artikel 5 der CO2- Verordnung hat ergeben, dass:

- die Anforderung betreffend Zusätzlichkeit erfüllt ist;
- die Anforderungen an die Nachweismethode betreffend Vollständigkeit, Konsistenz und Zweckmässigkeit erfüllt ist;
- > die Methode sicherstellt, dass alle notwendigen Daten und Informationen für die erfolgreiche Verifizierung des Projekts regelmässig und zuverlässig erfasst und dokumentiert werden.

SQS beurteilt die Notwendigkeit einer Ortsbegehung im Rahmen der Erstverifizierung der Vorhaben als gegeben.

SQS bestätigt, dass das validierte Programm den Anforderungen des BAFU [1] entspricht und dass die Kriterien in der Beschreibung des Programms zutreffend sind. Entsprechende Aussagen wurden mit öffentlich verfügbaren Dokumenten referenziert.

2.1. Beschreibung des Vorhabens Komponenten oder Fragen, die nicht durch die Validierung abgedeckt wurden

Alle Programm -Komponenten wurden von der Validierung abgedeckt.

2.2. Statement über die Validierung der erwarteten Emissionsreduktionen

Auf die Methodik basierend wird die Berechnung der Emissionsminderung exakt erreicht. Die genaue Emissionsminderung wird mit jedem Projekt validiert werden.



3. Zusammenfassung der Befunde

3.1. Grad an Sicherheit

Die Validierung wurde basierend auf einem "Limited Level of Assurance"-Ansatz durchgeführt.

3.2. Rahmenbedingungen

Folgende unklare Aussage in der Dokumentation wurde kommuniziert und wurde bereinigt:

CR1 DOE: Warum ist das Treibhausgas Methan (CH4) nicht enthalten? Bei Gasfahrzeugen wird diese Quelle mitberücksichtigt. Bitte in der Projektbeschreibung Kapitel 2.2 und 4.2 ändern.

PP: Ist angepasst worden in Version

DOE: In der Programmbeschreibung Version 1.1 enthalten; OK

Das Programm ist für Transportvorhaben zur Effizienzverbesserung, die in der Auflistung von Projekttypen ([1] Tabelle 3), die bescheinigt werden können, enthalten ist. Das Programm erzielt keine Emissionsverminderungen durch Projekttypen, die nach Anhang 3 der CO₂-Verodnung ausgeschlossen sind.

Die eingesetzten Technologien entsprechen dem Stand der Technik.

Das Programm beinhaltet Kohlendioxid (CO₂) und in speziellen Fällen Methan (CH₄).

3.3. Verfahren zur Bescheinigung

Die Beschreibung des Programmes erfolgt mit der neuesten Version der Projektbeschreibung "Vorlage 02 / April 2013". Die Beschreibung entspricht der Vorgabe und ist vollständig entsprechend der Programm-Aktivität.

Die Programmbeschreibung definiert klare und eindeutige Kriterien für die Aufnahme eines Vorhabens. Die Zulassungskriterien sind ausreichend objektiv und umfassend, um die Beurteilung der Aufnahme eines Vorhabens in das Programm zu ermöglichen.

3.4. Berechnung der erwarteten Emissionsverminderung

Folgende unklare Aussagen in der Dokumentation wurden kommuniziert und wurden bereinigt:

CAR4 DOE: In der Projektbeschreibung Kapitel 6.5 wird eine konstante Baseline angenommen. Die Baseline sollte jährlich erhoben/überprüft werden.

PP: Die Feststellung des Validators wird nicht geteilt.

Die Baseline bei neuen Investitionsvorhaben entspricht den Baseline Routen für die Distanz und dem Baseline-Verbrauch der mit einem technologischen Verbesserungsfaktor pro Jahr belegt wird. Die Baseline ist also nicht konstant sondern verbessert sich jedes Jahr. Die ersetzten Routen sind ersetzt und verändern sich daher nicht über die Zeit, wodurch eine jährliche Betrachtung keinen Sinn macht.

Auch bei einer Erhöhung des Bahnanteils ist die Baseline nicht konstant sondern relativ zum Transportvolumen d.h. sie nimmt bei einer Ausdehnung der Frachtleistung des Betriebes automatisch zu (siehe Formel 8 wo eben BL_B/BL_T steht und nicht BL_B alleine)

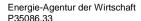
DOE: Response in der Projektbeschreibung Version 1.1 verifiziert; OK

CR3 DOE: Die Tabelle in der Projektbeschreibung Kapitel 4.5 ist nicht ausgefüllt.

PP: Sie wurde ausgefüllt mit dem Vermerk, dass dies nur die 2 bisher quantifizierten Vorhaben umfasst. Diese Vorgehensweise ist idem zu einem PoA auf UNFCCC Ebene.

DOE: Response in der Projektbeschreibung Version 1.1 verifiziert; OK

CR7 DOE: Die Berechnungen in der Projektbeschreibung Annex 1 und Annex 2 sind nicht





transparent. Sie sollten detaillierter (mit Quellenangabe) beschrieben werden.

PP: Annex 1: Die umfangreichste unabhängige Studie ist dabei vom NREL. Die exakte Quelle wurde angegeben. Die Berechnung ist ein simpler 3-Satz der noch dargestellt wurde. Annex 2: Alle Quellen wurden angegeben. Die Berechnung ist ein simpler 3-Satz der noch dargestellt wurde.

DOE: In der Projektbeschreibung Version 1.1 enthalten; OK

CR8 DOE: Die Literaturquellen in der Projektbeschreibung Annex 2 Tabelle A2 sind nicht exakt referenziert.

PP: Alle Quellen wurden angegeben.

DOE: In der Projektbeschreibung Version 1.1 enthalten; OK

CR9 DOE: Die Literaturquelle "Corinair" in der Projektbeschreibung Annex 4 ist nicht exakt referenziert (Quelle, Kapitel für die Formel etc.).

PP: Wurde exakt referenziert (2002 Corinair nahm sich dieses Themas an, 2007 nicht - deswegen wurde 2002 zitiert)

DOE: In der Projektbeschreibung Version 1.1 enthalten; OK

3.4.1. Systemgrenze und Emissionsquellen

SQS ist der Meinung, dass alle wichtigen GHG Emissionsquellen, die physische Abgrenzung des vorgeschlagenen Projekts und die anderen relevanten Projekt-und Baseline-Emissionsquellen in der Methodik abgedeckt werden. Im Rahmen des Programms sind die Grenze zur Berechnung der Projekt-und Baseline-Emissionen enthalten. Dabei spielt die Programm-Aktivität die wichtigste Rolle. Die Grenze des PoA, in der alle Vorhaben in das Aktionsprogramm aufgenommen und umgesetzt werden, ist die Schweiz.



Treib	Treibhausgase im Rahmen des Projekts Grenze						
	Quelle	Gas	Enthalten	Begründung / Beschreibung			
	Energieverbrauch SNF und Bahn	CO ₂	ja	Wichtigste Emissionsquelle			
onen		CH₄	ja	CH ₄ Emissionen sind eine marginale Quelle von totalen CO ₂ e Emissionen bei Dieselfahrzeugen. Bei Gasfahrzeugen wird diese Quelle mitberücksichtigt.			
Projektemissionen		N ₂ O	nein	N₂O Emissionen sind eine marginale Quelle von totalen CO₂e Emissionen bei Diesel- und Gasfahrzeugen.			
Proj		andere	nein	Keine Treibstoffrelevante Emissionsquellen			
	Dieselverbrauch von SNF	CO ₂	ja	Wichtigste Emissionsquelle			
vicklung		CH₄	ja	CH₄ Emissionen sind eine marginale Quelle von totalen CO₂e Emissionen bei Dieselfahrzeugen. Bei Gasfahrzeugen würde diese Quelle mitberücksichtigt.			
Referenzentwicklung		N ₂ O	nein	N₂O Emissionen sind eine marginale Quelle von totalen CO₂e Emissionen bei Diesel- und Gasfahrzeugen.			
Ref		andere	nein	Keine Treibstoffrelevante Emissionsquellen			

3.4.2. Massnahme Elektrofahrzeuge

Baseline

Die Baseline Emissionen werden dynamisch bestimmt. Sie basieren auf dem spezifischen Emissionsfaktor multipliziert mit der Fahrleistung der Projektfahrzeuge. Der spezifische Emissionsfaktor beruht auf den Durchschnittsemissionen der Referenzflotte der gleichen Fahrzeugart des jeweiligen Jahres.

Projektemissionen

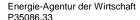
Die Projektemissionen sind der Emissionsfaktor Elektrizität multipliziert mit dem gemessenen Elektrizitätsverbrauch. Die Projektemissionen werden gemessen.

Leakage

Es sind keine Leakage-Emissionen identifiziert worden. Das Fahrzeug wird nicht anders oder vermehrt eingesetzt, weil es ein Elektrofahrzeug ist.

Emissionsreduktionen

Die Emissionsreduktionen sind Baseline minus Projekt-Emissionen.





Berechnung

Schritt 1

Jährlich wir der spezifische Emissionsfaktor Baseline bestimmt beruhend auf dem Durchschnitt der Referenzflotte. Sollte der Betrieb keine Referenzflotte mehr besitzen oder ist die Stichprobe zu klein, wird der Vorjahreswert zusammen mit einem technologischen Verbesserungsfaktor genommen. Ist kein Vorjahreswert kann ein Literatur-Referenzwert genommen werden. Der autonome technologische Verbesserungsfaktor wird mit 0.995 d.h. ½ % pro Jahr bis 2020 angenommen.

$$SBE_{y} = \frac{\sum_{x} \left(FC_{RF,x,y} \times EF_{x} \right)}{FL_{RF,y}}$$

wobei:

SBE_v Spezifischer Baseline Emissionsfaktor im Jahr *y* (gCO₂/km)

 $FC_{RF,x,y}$ Treibstoffverbrauch der Referenz-Flotte im Jahr y von Treibstoff x (g)

FL_{RF,y} Fahrleistung der Referenz-Flotte im Jahr y (km) EF_x Emissionsfaktor von Treibstoff x (gCO₂/g Treibstoff)

x Treibstoff: Benzin, Diesel, Erdgas

Schritt 2:

Die spezifischen Emissionen der elektrischen Projektfahrzeuge werden ermittelt.

$$SPE_{y} = \frac{EC_{PJ,y} \times EF_{elek}}{FL_{PJ,y}}$$

wobei:

SPE_y Spezifischer Projekt Emissionsfaktor im Jahr *y* (gCO₂/km) EC_{PJ,y} Elektrizitätsverbrauch der Projekt-Flotte im Jahr *y* (kWh) Fahrleistung der elektrischen Projektflotte im Jahr *y* (km)

EF_{elek} Emissionsfaktor von Elektrizität (gCO₂/kWh)

Schritt 3:

Bestimmung der Emissionsreduktion:

$$ER_y = (SBE_y - SPE_y) \times FL_{PJ,y} \times 10^{-6}$$

wobei:

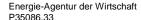
 ER_y Emissions reduktion im Jahr y (tCO₂)

 SBE_y Spezifischer Baseline Emissionsfaktor im Jahr y (gCO $_2$ /km) SPE_y Spezifischer Projekt Emissionsfaktor im Jahr y (gCO $_2$ /km) FL_y Fahrleistung der elektrischen Projektflotte im Jahr y (km)

3.4.3. Massnahme Hybride SNF

Baseline

Die Baseline Emissionen werden dynamisch bestimmt und sind die Summe der gemessen Projektemissionen und der aufgrund der Massnahmenwirkung berechneten Emissionsreduktionen. Die kontinuierliche Verbesserung der Fahrzeugverbräuche wird dadurch in der Baseline abgebildet d.h. es ist





keine statische Betrachtung und es bedarf keines technologischen Verbesserungsfaktors. Auch Veränderungen der Fahrsituation, gegeben durch exogene Faktoren, werden in der Projekt- als auch der Baseline Situation gleich abgebildet wodurch keine Verzerrung der Emissionsreduktionen infolge exogener Faktoren erfolgt.

Projektemissionen

Die Projektemissionen werden mithilfe des real gemessen Treibstoffverbrauches sowie des allfälligen Elektrizitätsverbrauches der Projektfahrzeuge (Hybridfahrzeuge) und der betreffenden CO₂ Emissionsfaktoren bestimmt.

Leakage

Es sind keine Leakage-Emissionen identifiziert worden. Das Fahrzeug wird nicht anders oder vermehrt eingesetzt, weil es ein energiesparsameres Fahrzeug ist.

Emissionsreduktionen

Die Emissionsreduktionen werden bestimmt als Projektemissionen multipliziert mit dem Massnahmenfaktor.

Berechnung

Schritt 1

Bestimmung der Projektfahrzeuge (Hybridfahrzeuge, welche seit Projektstart angeschafft wurden) und Erstellung einer Fahrzeugliste.

Schritt 2:

Messung des Treibstoffverbrauchs im Jahr y der Projektflotte. Der Elektrizitätsverbrauch bei Plug-In Hybrids oder Elektrofahrzeugen mit Range Extender wird ebenfalls gemessen. Zur Plausibilisierung des Verbrauches wird zusätzlich die Kilometerleistung erfasst.

Schritt 3:

Bestimmung der CO₂-Emissionen des Projektflottenverbrauches im Jahr y gemäss der folgenden Formel:

$$PE_{y} = \left(\sum_{x} \left[FC_{PJ,x,y} \times EF_{x} \right] + EC_{PJ,y} \times EF_{elek} \right) \times 10^{-6}$$

wobei:

PE_v Projektemissionen im Jahr y (tCO₂)

FC_{PJ,x,v} Treibstoffverbrauch der Projekt Hybridfahrzeuge im Jahr y von Treibstoff x (g)

EF_x Emissionsfaktor von Treibstoff x (gCO₂/g Treibstoff)

EC_{PJ,y} Elektrizitätsverbrauch der Projekt Hybridfahrzeuge im Jahr y (kWh)

EF_{elek} Emissionsfaktor von Elektrizität (gCO₂/kWh)

Die Emissionsfaktoren sind in Kapitel 4.6. aufgeführt.

Schritt 4:

Bestimmung der CO₂ Emissionsreduktionen im Jahr y gemäss folgender Formel:

$$ER_y = PE_y \times MF_{HL}$$



Energie-Agentur der Wirtschaft

wobei:

ER_y Emissionsreduktionen im Jahr y (tCO₂) PE_y Projektemissionen im Jahr y (tCO₂)

MF_{HL} Massnahmenfaktor Hybrid-SNF (%) (15% fixiert)

3.4.4. Massnahme Hybride Busse

Baseline

Die Baseline Emissionen werden dynamisch bestimmt und sind die Summe der gemessen Projektemissionen und der aufgrund der Massnahmenwirkung berechneten Emissionsreduktionen. Die kontinuierliche Verbesserung der Fahrzeugverbräuche wird dadurch in der Baseline abgebildet d.h. es ist keine statische Betrachtung und es bedarf keines technologischen Verbesserungsfaktors. Auch Veränderungen der Fahrsituation, gegeben durch exogene Faktoren, werden in der Projekt- als auch der Baseline Situation gleich abgebildet wodurch keine Verzerrung der Emissionsreduktionen infolge exogener Faktoren erfolgt.

Projektemissionen

Die Projektemissionen werden mithilfe des real gemessen Treibstoffverbrauches sowie des allfälligen Elektrizitätsverbrauches der Projektfahrzeuge (Hybridfahrzeuge) und der betreffenden CO₂ Emissionsfaktoren bestimmt.

Leakage

Es sind keine Leakage-Emissionen identifiziert worden. Das Fahrzeug wird nicht anders oder vermehrt eingesetzt, weil es ein energiesparsameres Fahrzeug ist.

Emissionsreduktionen

Die Emissionsreduktionen werden bestimmt als Projektemissionen multipliziert mit dem Massnahmenfaktor.

Berechnung

Schritt 1

Bestimmung der Projektfahrzeuge (Hybridfahrzeuge, welche seit Projektstart angeschafft wurden) und Erstellung einer Fahrzeugliste.

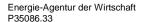
Schritt 2:

Messung des Treibstoffverbrauchs im Jahr y der Projektflotte. Der Elektrizitätsverbrauch bei Plug-In Hybrids oder Elektrofahrzeugen mit Range Extender wird ebenfalls gemessen. Zur Plausibilisierung des Verbrauches wird zusätzlich die Kilometerleistung erfasst.

Schritt 3:

Bestimmung der CO₂-Emissionen des Projektflottenverbrauches im Jahr y gemäss der folgenden Formel:

$$PE_{y} = \left(\sum_{x} \left[FC_{PJ,x,y} \times EF_{x}\right] + EC_{PJ,y} \times EF_{elek}\right) \times 10^{-6}$$





wobei:

PE_v Projektemissionen im Jahr y (tCO₂)

FC_{PJ.x.v} Treibstoffverbrauch der Projekt Hybridfahrzeuge im Jahr y von Treibstoff x (g)

EF_x Emissionsfaktor von Treibstoff x (gCO₂/g Treibstoff)

EC_{PJ,v} Elektrizitätsverbrauch der Projekt Hybridfahrzeuge im Jahr y (kWh)

EF_{elek} Emissionsfaktor von Elektrizität (gCO₂/kWh)

Schritt 4:

Bestimmung der CO₂ Emissionsreduktionen im Jahr y gemäss folgender Formel:

$$ER_{v} = PE_{v} \times MF_{HB}$$

wobei:

ER_y Emissionsreduktionen im Jahr y (tCO₂) PE_y Projektemissionen im Jahr y (tCO₂)

MF_{HB} Massnahmenfaktor Hybridbussen (%) (25% fixiert)

3.4.5. Massnahme Umlagerung Fracht auf die Bahn

Baseline

Der Baseline-Emissionsfaktor pro Frachteinheit wird ex-ante bestimmt z.B. gCO₂/Container oder gCO₂/tkm. Es braucht dazu eine Identifikation der Baseline-Route (Origin-Destination), des spezifischen Verbrauches pro Frachteinheit und der Fahrdistanz. Eine potenzielle Verbesserung der Fahrzeugverbräuche wird im Emissionsfaktor abgebildet.

Die Baseline im Falle neuer Umlagerungsvorhaben ist die bisher verwendete Transportstruktur mit den bisherigen Transportmedien und den bisherigen Routen.

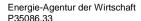
Die Baseline im Falle einer Erhöhung des Bahnanteils ist der historische Bahnanteil gemäss Durchschnitt der letzten 3 Jahre vor Projektstart. Einzig Bahntransporte, welche über diesen Anteil hinausgehen, führen zu Emissionsreduktionen. Die Baseline wird nicht absolut, sondern als Relation bestimmt (Bahnanteil und nicht Bahn-tkm), um Wachstum zu berücksichtigen. Der Gesamtschweizerische Trend ist, siehe oben, negativ – die Annahme einer konstanten Baseline über die Zukunft ist daher konservativ.

Projektemissionen

Die Projektemissionen beruhen auf dem ex-ante festgelegten spezifischen Emissionsfaktor der Bahn pro tkm und dem CO₂ Emissionsfaktor Elektrizität. Bei Umlagerungsprojekten, welche partiell Bahntransporte beinhalten, werden die Strassentransporte als Projektemissionen eingerechnet. Bei Umlagerungsvorhaben, welche Zusatzfahrten für die Umladung auf die Bahn beinhalten, werden diese ebenfalls als Projektemissionen eingerechnet. Projektemissionen werde ex-ante oder zu Projektstart bestimmt und mit dem gleichen Technologieverbesserungsfaktor belegt wie Baseline-Emissionen. Damit resultiert eine identische methodische Vorgehensweise zur Bestimmung von Projektemissionen und von Baseline Emissionen. Der Projektemissionsfaktor wird pro Frachteinheit (z.B. tkm oder Anzahl Container) bestimmt. Bei Kühltransporten sind in der Baseline als auch im Projektfall anfallende Treibstoffverbräuche für die Kühlung zu berücksichtigen.

Leakage

Es sind keine Leakage-Emissionen identifiziert worden.





Emissionsreduktionen

Die Emissionsreduktionen werden bestimmt als Differenz von Baseline- und Projektemissionsfaktor multipliziert mit der Frachtleistung. Allfällige Verbräuche des Projektes zur Kühlung von Bahnfracht sind separat auszuweisen und von den Emissionsreduktionen abzuziehen.

Berechnung

Schritt 1

Bestimmung des historischen Bahnanteils:

- 1. Für neue Umlagerungsvorhaben ist dies 0.
- 2. Für Vorhaben, welche den Bahnanteil erhöhen, wird der historische Bahnanteil aufgrund des Durchschnittswertes der letzten 3 verfügbaren Jahre vor Start des Vorhabens bestimmt. Der verwendete Indikator basiert auf Netto-tkm, Paletten-Kilometer oder einem anderen Indikator, welcher die Frachtmenge und die gefahrene Distanz abbildet.

$$FRL_{PJ,y} = FRL_{total,y} \times \left(\frac{FRL_{Bahn,y}}{FRL_{total,y}} - \frac{FRL_{BL,Bahn}}{FRL_{BL,total}} \right)$$

wobei:

FRL_{PJy} Frachtleistung Projekt im Jahr y (ausgewählter Indikator z.B. tkm)
FRL_{totaly} Frachtleistung total im Jahr y (ausgewählter Indikator z.B. tkm)
FRL_{Bahn,y} Frachtleistung Bahn im Jahr y (ausgewählter Indikator z.B. tkm)
FRL_{BL,Bahn} Frachtleistung Baseline Bahn ex-ante (ausgewählter Indikator z.B. tkm)
FRL_{BL,total} Frachtleistung Baseline total ex-ante (ausgewählter Indikator z.B. tkm)

Für FRL_{BL,Bahn}/FRL_{BL,total} wird der Durchschnitt der letzten 3 Jahre genommen. Frachtleistung Projekt bezieht sich auf den Anteil der zusätzlich mit der Bahn transportiert wird aufgrund des CO₂-Vorhabens.

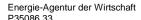
Schritt 2:

Bestimmung des Indikators: Der Indikator wird festgelegt und begründet (tkm, Container, anderer). Der Indikator muss die Frachtmenge abbilden. Der Indikator muss die Distanz beinhalten, falls Routen in der Baseline und der Projektsituation nicht verglichen werden können.

Schritt 3:

Der Baseline Emissionsfaktor wird ex-ante für den ausgewählten Indikator bestimmt. Als Grundlage dienen historische Emissionen vergleichbarer Fahrzeuge. Der Begriff "vergleichbare Fahrzeuge" bezieht sich auf eine vergleichbare Art von Frachtgut und vergleichbare Strecken. Die LKW können, müssen aber nicht von der Firma sein, welche das Projekt durchführt. Der autonome technologische Verbesserungsfaktor wird mit 0.995 d.h. ½ % pro Jahr bis 2020 angenommen. Die folgende Formel wird verwendet:

$$SBE_{y} = \frac{\sum_{x} (FC_{BL,x} \times EF_{x}) \times T^{n}}{FRL_{BL,LKW}}$$





wobei:

SBE_v Spezifischer Baseline Emissionsfaktor im Jahr y (gCO₂/ausgewählter Indikator)

 $FC_{BL,x}$ Treibstoffverbrauch der Baseline-LKW ex-ante von Treibstoff x (g) $FRL_{BL,LKW}$ Frachtleistung Baseline-LKW ex-ante (ausgewählter Indikator)

EF_x Emissionsfaktor von Treibstoff x (gCO₂/g Treibstoff)

T Technologieverbesserungsfaktor (0.995) x Treibstoff: Benzin, Diesel, Erdgas

n Projektjahr (n= 1....n)

Schritt 4:

Bestimmung des Projekt-Emissionsfaktors. Dieser besteht aus den Emissionen aufgrund des Bahntransportes plus der LKW-Transporte falls die Fracht partiell weiterhin auf der Strasse transportiert wird

$$SPE_{y} = \frac{\sum_{x} (FC_{PJ,x} \times EF_{x}) \times T^{n}}{FRL_{PJ}} + SEC_{Bahn} \times EF_{elek}$$

wobei:

SPE_v Spezifischer Projekt Emissionsfaktor im Jahr y (gCO₂/ausgewählter Indikator)

FC_{PJ.x} Treibstoffverbrauch der Projekt-LKW von Treibstoff x (g)

FRL_{PJ} Frachtleistung Projekt für die gleiche Zeitperiode wie FC_{PJ} (ausgewählter Indikator)

EF_x Emissionsfaktor von Treibstoff x (gCO₂/g Treibstoff)

T Technologieverbesserungsfaktor (0.995)

x Treibstoff: Benzin, Diesel, Erdgas

n Projektjahr (n= 1....n)

SEC_{Bahn,y} Spezifischer Elektrizitätsverbrauch der Bahn für Frachttransporte (kWh/ausgewählter

Indikator)

EF_{elek} Emissionsfaktor von Elektrizität (gCO₂/kWh)

FC_{PJ} ist = 0 falls keine Strassentransporte im Projektfall stattfinden.

Schritt 5:

Bestimmung der jährlichen Frachtleistung des Projektes (FRL_{PJ,y}) basierend auf dem dazu ausgewählten Indikator.

Schritt 6:

Bestimmung der CO₂ Emissionsreduktionen im Jahr y:

$$ER_{v} = FRL_{PJ,v} \times (SBE_{v} - SPE_{v}) \times 10^{-6}$$

wobei:

ER_v Emissionsreduktionen im Jahr y (tCO₂)

FRL_{PJ,v} Frachtleistung Projekt im Jahr y (ausgewählter Indikator)

SBE_y Spezifischer Baseline Emissionsfaktor im Jahr y (gCO₂/ ausgewählter Indikator) SPE_y Spezifischer Projekt Emissionsfaktor im Jahr y (gCO₂/ ausgewählter Indikator)



3.4.6. Massnahme Verbesserte Auslastung von SNF

Baseline

Die Baseline Emissionen werden dynamisch bestimmt und sind die Summe der gemessen Projektemissionen und der aufgrund der Massnahmenwirkung berechneten Emissionsreduktionen. Die kontinuierliche Verbesserung der Fahrzeugverbräuche wird dadurch auch in der Baseline abgebildet. Veränderungen der Fahrsituation gegeben durch exogene Faktoren werden in der Projekt als auch der Baseline Situation gleich abgebildet, wodurch keine Verzerrung der Emissionsreduktionen infolge exogener Faktoren erfolgt.

Projektemissionen

Die Projektemissionen werden mithilfe des real gemessenen Treibstoffverbrauches der Projektfahrzeuge und der CO₂ Emissionsfaktoren bestimmt.

Leakage

Es sind keine Leakage-Emissionen identifiziert worden.

Emissionsreduktionen

Die Emissionsreduktionen werden bestimmt als Projektemissionen multipliziert mit dem Massnahmenfaktor.

Berechnung

Schritt 1

Bestimmung des durchschnittlichen Auslastungsgrades der LKW ex-ante und jährliche Messung des Auslastungsgrades der LKW-Flotte.

Schritt 2:

Messung des Treibstoffverbrauchs im Jahr y der Projektflotte. Zur Plausibilisierung des Verbrauches wird zusätzlich die Kilometerleistung erfasst.

Schritt 3:

Bestimmung der CO₂-Emissionen des Projektflottenverbrauches im Jahr y:

$$PE_y = \sum_{x} [FC_{PJ,x,y} \times EF_x] \times 10^{-6}$$

wobei:

 PE_{v} Projektemissionen im Jahr y (tCO₂)

 $FC_{PJ,x,y}$ Treibstoffverbrauch des Projektes im Jahr y von Treibstoff x (g)

EF_x Emissionsfaktor von Treibstoff x (gCO₂/g Treibstoff)

Schritt 4:

Bestimmung der CO₂ Emissionsreduktionen im Jahr y gemäss folgender Formel:

$$ER_{y} = PE_{y} \times MF_{AL} \times (CU_{y} - CU_{BL})$$
(14)



Energie-Agentur der Wirtschaft P35086.33

wobei:

ERy Emissionsreduktionen im Jahr y (tCO₂)
PE_v Projektemissionen im Jahr y (tCO₂)

MF_{AL} Massnahmenfaktor Auslastungsgrad LKW (0.64 fixiert; entspricht 0.0064/0.01 =

0.64%/1%)

CU_v Auslastungsgrad im Jahre y (0-1)

CU_{BL} Auslastungsgrad Baseline ex-ante Projektstart (0-1)

3.4.7. Bewertung

Die Aussagen, Formeln und Berechnungen wurden stichprobenweise überprüft und für korrekt befunden.

3.5. Zusätzlichkeit

Folgende unklare Aussagen in der Dokumentation wurden kommuniziert und wurden bereinigt:

CAR2 DOE: Die Wirtschaftlichkeitsanalyse, die in jedem Fall durchzuführen ist, fehlt in der

Projektbeschreibung Kapitel 3.3, 4.3, 6.3, 7.3 bzw. ist zu wenig detailliert im Kapiteln 5.3. Alle wichtigen technisch-ökonomischen Parameter und Annahmen müssen so aufgelistet und dokumentiert werden, dass sie validiert werden können. Es sollte eine Sensitivitätsanalyse durchgeführt werden.

PP: Kapitel 3.3 Wirtschaftlichkeitsrechnung inkl. Sensitivität und inkl. common practice wird dargestellt.

Kapitel 4.3 Wirtschaftlichkeitsrechnung inkl. Sensitivität und inkl. common practice wird dargestellt.

Kapitel 5.3 Wirtschaftlichkeitsrechnung inkl. Sensitivität und inkl. common practice wird dargestellt.

Kapitel 6.3.: Die Wirtschaftlichkeitsrechnung erfolgt in jedem Vorhaben entsprechend den Angaben im Programmdokument

Kapitel 7.3.: Hier erfolgt keine Wirtschaftlichkeitsrechnung sondern eine standardisierte Baseline-Betrachtung.

DOE: Response in der Projektbeschreibung Version 1.1 verifiziert; OK

CAR3 DOE: Die Additionalität wird vorwiegend begründet mit "first-of-its kind" (Projektbeschreibung Kapitel 3.3, 4.3, 5.3). Dies ist im Standard [1] nicht vorgesehen. Eine Begründung, dass die Additionalität durch "first-of-its kind" gegeben ist, fehlt.

Gemäss [1] 5.4 können fehlende Investitionsbereitschaft bei wirtschaftlichen Projekten nicht als Hemmnis geltend gemacht werden.

PP: 3.3., 4.3., 5.3. ist umgestellt auf Wirtschaftlichkeitsrechnung.

First-of-ist-kind hat im übrigen nichts zu tun mit fehlender Investitionsbereitschaft.

DOE: Response in der Projektbeschreibung Version 1.1 verifiziert; OK

CR5 DOE: Die Aussagen in der Projektbeschreibung Kapitel 3.3, 4.3 sind nicht belegt. Bitte Quellen genau referenzieren.

PP: Wir nehmen daher an, dass sich CL5 auf den Anhang 1 und darin Kapitel 3.3. und 4.3. bezieht:

Kapitel 3.3. wurde ergänzt mit entsprechenden Referenzen und Daten.

Kapitel 4.3. wurde ergänzt mit entsprechenden Referenzen und Daten und einer Tabelle Finanzadditionalität.

DOE: Die Quellesind in der Projektbeschreibung Version 1.1 referenziert; OK

Die Zusätzlichkeit wird pro Massnahme dargelegt.



3.5.1. Massnahme Elektrofahrzeuge

Es gibt nur singulär Elektrolastwagen in der Schweiz respektive weltweit. Insgesamt schätzt man, dass weltweit nur ca. 1,000 Elektro-LKWs eingesetzt werden, davon die meisten in den USA - alleine die Schweiz hat einen LKW-Bestand von über 360,000 Fahrzeugen im Jahre 2012. In einer kürzlich publizierten Studie hatte keine der befragten LKW-Hersteller Elektro-LKWs im Sortiment. Carrefour setzt in Frankreich einen 16t Renault Elektro-LKW in einer Testphase ein. In der Schweiz werden Coop und Feldschlösschen ab 8/2013 je einen Elektro-LKW (18t) einsetzen. Es ist jedoch unbestritten, dass solche Fahrzeuge neben den erheblichen Zusatzkosten und der Einschränkung der Nutzlast innovativ sind, und dass erhebliche Markthindernisse zu deren Einsetzung bestehen. Die Anschaffungskosten sind dabei ca. 2-3 höher als von einem konventionellen Fahrzeug. Die operativen Zusatzkosten von Elektro-LKW nach heutigem Stand der Technik sind 1/3 bis 2/3 höher als von einem konventionellen Dieselfahrzeug. Ein Hauptkostenfaktor respektive Barriere stellt dabei die Batterie dar. Elektrofahrzeuge sind damit klar nicht BAU und deren Anschaffung eine Besonderheit. Weitere Hindernisse von Elektrofahrzeugen sind deren limitierte Reichweite sowie die relativ unklare Lebensdauer der Batterie. Die folgende Tabelle zeigt Beispielhaft die Wirtschaftlichkeit der Massnahme.

Die folgende Tabelle vergleicht die Kosten eines Elektro-LKWs mit einem konventionellen Diesel LKW der gleichen Kategorie.

Vergleich Kosten Elektro-LKW mit Diesel-LKW

Parameter	Elektro-LKW	Diesel-LKW	Kommentar
Anschaffungskosten	CHF	CHF 88,900	Tabelle 35 Mittelwert tiefes und hohes Szenario
Fahrzeug	292,000		
Anschaffungskosten	CHF 9,600		Tabelle 31
Ladestation			
Lebensdauer	10 Jahre	10 Jahre	Tabelle 35
			Mit einer Lebensfahrleistung von 540,000km und einer Jahresfahrleistung von 52,000km ergibt es ebenfalls 10 Jahre; Lebensfahrleistung basierend auf Tabelle 10 Amortisationsfristen von BAFU, Projekte zur Emissionsverminderung im Inland, 2013; Jahresfahrleistung s.o.
Jahresfahrleistung	52,000 km	52,000 km	Tabelle 35
Spezifischer	100	18	Quelle: Tabelle 24
Energieverbrauch	kWh/100km	l/100km	
LSVA-Kosten pro km	0	0.246	Diesel basierend auf Euro 6 mit 2.05 Rp/tkm, 12t
·	CHF/km	CHF/km	LSVA Zulassung.
			Motorwagen mit elektrischem Antrieb bezahlen keine LSVA.
Annualisierte	CHF 37,180	CHF 10,960	Basierend auf 4% Annuität; Tabelle 22;
Kapitalkosten			Beinhaltet Fahrzeug und Ladestation;
			Berechnung Grütter
Jährliche	CHF 1,330 /	CHF 3,610 /	Unterschiedlich für die beiden Fahrzeuge, da der
Versicherungskosten	Jahr	Jahr	Fahrzeug- und damit Versicherungswert eines



			Elektro-LKWs höher ist. Tabelle 35
Wartungskosten	CHF 3,740 /	CHF 2,500 /	Etwas tiefer für ein Elektrofahrzeug
	Jahr	Jahr	
Energiekosten	CHF 10,140 /	CHF 18,065	Basierend auf 19.5 Rp/kWh (Durchschnittspreis
pro Jahr	Jahr	/ Jahr	2012 für Gewerbebetriebe; Quelle ElCom) und
			1.93 CHF/I Diesel (Quelle: BAFU,
			Klimaschutzprojekte in der Schweiz,
			Energiepreise Stand 31/01/2013).
LSVA Kosten pro Jahr	0	CHF 12,790	
		/ Jahr	
Vollkosten pro km	CHF 1.01 /km	CHF 0.92	Differenz von knapp 10%
exkl. Fahrer, Reifen,		/km	
Steuern			

Die Kosten wie Fahrer oder Reifenkosten, welche bei Diesel- und Elektrofahrzeug identisch sind, werden nicht aufgeführt. Ein Elektro-LKW ist in der Schweiz aufgrund der LSVA wesentlich rentabler als in anderen Ländern.

Die kritischen Faktoren sind dabei:

- Jahresfahrleistung. Eine höhere Fahrleistung ist unwahrscheinlich. Coop rechnet mit Verteil-LKW inkl. ihrem neuen Elektro-LKW mit 50,000km / Jahr, d.h. einem etwas tieferen Wert. Der limitierende Faktor der Batterien, als auch eine reduzierte Verfügbarkeit der Fahrzeuge lässt eher auf eine tiefere Fahrleistung schliessen. Sollte diese sinken so erhöht sich die Differenz zwischen Elektro- und Diesel-LKW weil die Kapitalkosten weniger reduziert werden als die Einsparungen aufgrund der tieferen Energie- und LSVA-Kosten.
- Batterieersatzzeitpunkt: Sollten die Batterien nicht die volle Lebensdauer halten, so entstehen erhebliche Mehrkosten (ca. 1/3 des Fahrzeugpreises).

Die folgende Tabelle zeigt die Sensitivitätsanalyse für die wichtigsten Parameter.

Sensitivitätsanalyse

Parameter	Veränderung	Resultat	Kommentar
Anschaffungspreis Elektro-	±10%	Elektro 2% bis	Der Diesel-LKW Preis wird konstant
Fahrzeug		17% teurer als Diesel	gehalten, da dieser bekannt ist
Energiekosten	±10%	Elektro 5% bis	Dieselpreis resp. Dieselverbrauch
Referenzlastwagen		14% teurer als	wird verändert; höhere Dieselpreise
		Diesel	sind möglich, doch würden dabei
			auch die Strompreise tendenziell
			ansteigen (partiell substituierbare
			Energieträger), wodurch der Effekt
			wieder ausgeglichen würde.
Energiekosten	±10%	Elektro 7% bis	Strompreis resp. Stromverbrauch;
Elektrolastwagen		12% teurer als	keine signifikanten Auswirkung
		Diesel	aufgrund des tiefen Preises und des
			tiefen Verbrauchs
LSVA Kosten	+10%	Elektro 6% bis	Tiefere LSVA-Kosten werden nicht
		12% teurer als	simuliert; Bei Entfall der LSVA



Diesel	Befreiung von Elektro-LKW würde
	hingegen ein signifikanter Anreiz
	wegfallen (der IRR wäre dann -
	14%)

Das Resultat bleibt auch mit einer Sensitivitätsanalyse robust im Sinnen einer Nicht-Wirtschaftlichkeit der Massnahme.

Die übliche Praxis ist klar nicht der Einsatz von Elektro-SNF. In der Schweiz sind weniger als 10 Einheiten bekannt. Wie oben dargestellt, wird das weltweite Gesamtvolumen auf etwa 1,000 Einheiten geschätzt. Das Projekt ist daher klar nicht die übliche Praxis.

Der Verkauf von CO₂ Reduktionszertifikaten leistet einen Beitrag zur Überwindung der Hindernisse zu einem Kauf von Elektro-LKWs. Die Emissionsreduktionen sind je nach Fahrzeuggrösse und Fahrleistung im Umfang von 40-80 tCO₂/Jahr was einen Beitrag von bis zu 10,000 SFr. pro Jahr auslösen kann. Die Additionalität dieser Massnahme muss nicht mehr in einzelnen Vorhaben aufgezeigt werden. *Massnahme Hybride SNF*

Hybride SNF sind bisher nur einzelne erhältlich: so z.B. der Mercedes Atego BlueTec oder der Vollhybrid-LKW von Volvo. Einzelne Fuhrunternehmen in der Schweiz, wie Welti-Furrer (seit 07/2011) oder Spar (seit 08/2012) setzen Einzelfahrzeuge ein. Bezeichnend für den noch marginalen Einsatz von Hybrid-LKWs ist, dass Volvo bisher nur eine Serie von 100 Fahrzeuge auflegt – für den Vertrieb in ganz Europa. Dazu werden im Vergleich in der Schweiz alleine über 4,000 schwere Nutzfahrzeuge pro Jahr verkauft. Auch Mercedes rechnet nur mit ca. 150 Atego Hybrid-LKW, während vom identischen Modell im gleichen Zeitraum 20,000 konventionelle Atego LKW produziert werden. Der Atego Hybrid ist mit etwas über 100 Einheiten der meist verkaufte Hybrid-Lkw in Europa und derzeit der einzige Hybrid-Lkw mit europäischer Typengenehmigung EU 29. Hersteller rechnen nur mit marginalen Zulassungen.

Das Hybridfahrzeug ist auch wesentlich teurer als ein konventioneller LKW. Im Falle des Mercedes Atego sind die Zusatzkosten 70% oder € 70,000.-. Selbst die Mercedes Produktchefin räumt deshalb ein, dass diese Mehrkosten auch mit einer 15%igen Verbrauchsminderung nicht eingefahren werden können. Die folgende Tabelle zeigt beispielhaft die Finanzadditionalität auf. Knapp 1/3 der Zusatzinvestition kann aufgrund der Treibstoffersparnis über die gesamte Lebensfahrleistung amortisiert werden.

Differenzkostenrechnung Hybrid-LKW mit Diesel-LKW

Parameter	Hybrid-	Kommentar		
	LKW			
Differenz	CHF	Differenzrechnung; Beruhend auf Mercedes Atego		
Anschaffungskosten	84,000			
Lebensdauer	10	Boer et.al, Zero Emission Trucks, 7/2013 (im Auftrage von International		
	Jahre	Council for Clean Transportation ICCT); Tabelle 35		
		Mit einer Lebensfahrleistung von 540,000km und einer		
		Jahresfahrleistung von 52,000km ergibt es ebenfalls 10 Jahre;		
		Lebensfahrleistung basierend auf Tabelle 10 Amortisationsfristen von		
		BAFU, Projekte zur Emissionsverminderung im Inland, 2013;		
		Jahresfahrleistung s.o.		
Jahresfahrleistung	52,000	Tabelle 35		
	km			
Spezifische	3	Diesel Mercedes Atego 20I/100km;		
	l/100km	http://www.firmenflotte.at/upload/pdfs/itr 12 06 mb atego 1222.pdf),		



Dieseleinsparung		15% Treibstoffeinsparung (s.4.4 als auch Mercedes Angabe)
Annualisierte	CHF	Basierend auf 4% Annuität (Boer et.al, Zero Emission Trucks, 7/2013,
Kapitalkosten	10,360	Tabelle 22)
Minderkosten	CHF	Basierend auf Treibstoffminderverbrauch pro km, Jahresfahrleistung
Energie pro Jahr	3,010	und Treibstoffpreis von 1.93/l (Quelle: BAFU, Klimaschutzprojekte in
		der Schweiz, Energiepreise Stand 31/01/2013).
Zusatzkosten	CHF	
Hybrid-LKW pro km	0.14	
	/km	

Die zusätzlich anfallenden Versicherungskosten (infolge höherem Fahrzeugwert), als auch die vermutlich höheren Wartungskosten (mehr Funktionsteile) werden nicht berücksichtigt, Auch nicht berücksichtigt wird die verringerte Zuladung was pro Netto-tkm zu höheren LSVA Zahlungen führen und die Rentabilität des LKWs reduzieren. Dies bedeutet, dass die Rechnung sehr konservativ ist. Die jährlichen Mehrkosten infolge Anschaffung werden nur zu 1/3 durch die Minderkosten des Verbrauches gedeckt. Die folgende Tabelle zeigt die Sensitivitätsanalyse für die wichtigsten Parameter.

Sensitivitätsanalvse

Parameter	Veränderung	Zusatzkosten Hybrid-LKW pro km	Kommentar
Differenz Anschaffungskosten	±10%	CHF 0.12-0.16 /km teurer als Diesel	Die Differenzkosten müssten auf ca. CHF 25,000 sinken, um den Breakeven zu erreichen d.h. ca. 70% tiefer sein als gegenwärtig, was sehr unwahrscheinlich ist.
Energiekosten	±10%	CHF 0.14-0.15 /km teurer als Diesel	Der Dieselpreis müsste auf über CHF 6/l steigen um den Break-even zu erreichen, was sehr unwahrscheinlich ist.
Fahrleistung	±10%	CHF 0.12-0.16 /km teurer als Diesel	Die Fahrleistung müsste auf ca. 180,000km/Jahr steigen, um den Break-even zu erreichen, was sehr unwahrscheinlich ist.

Das Resultat bleibt auch mit einer Sensitivitätsanalyse robust im Sinnen einer Nicht-Wirtschaftlichkeit der Massnahme.

Die übliche Praxis ist klar nicht der Einsatz von Hybrid-SNF. Selbst wenn alle 150 Mercedes und 100 Volvo Hybrid-LKW in der Schweiz zugelassen wären, würde die Marktdurchdringung weniger als 0.1% umfassen.

Der Verkauf von Reduktionsbescheinigungen leistet einen Beitrag zur Überwindung der Hindernisse und damit zur Verbreitung von Hybrid-SNF. Die Emissionsreduktionen sind je nach Fahrzeuggrösse und Fahrleistung im Umfang von 5-15 tCO₂/Jahr was einen Beitrag von bis zu 2,000 SFr. pro Jahr auslösen kann.

Die Additionalität dieser Massnahme muss nicht mehr in einzelnen Vorhaben aufgezeigt werden.



3.5.2. Massnahme Hybride Busse

Das Hybridfahrzeug ist wesentlich teurer als ein konventioneller Dieselbus. Richtwerte sind eine Zusatzinvestition von ca. 25-30% verglichen mit einem konventionellen Dieselbus. Die Post errechnete Differenzkosten von jährlich ca. Sfr. 10,000 wobei diese Zusatzkosten sehr stark von der Verkehrsleistung abhängen. Die untenstehende Tabelle stellt Rentabilität von Hybridbussen dar.

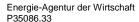
Differenzkostenrechnung Hybrid-Bus mit Diesel-Bus

Parameter		Kommentar
Parameter	Hybrid- Bus	Kommentai
D.W		B (W I : I W I I I I I W I B: I
Differenz	CHF	Post; Vergleich Volvo Hybrid und Volvo Diesel;
Anschaffungskosten	100,000	Dieselbus ca. CHF 400,000 und Mehrkosten ca. 25-30% (siehe RBS und
		BSU); Die Post geht von 30% aus aber hier wurde der untere Wert da
		konservativ angenommen.
Lebensdauer	12.5	Basierend auf Tabelle 10 Amortisationsfristen von BAFU, Projekte zur
	Jahre	Emissionsverminderung im Inland, 2013; Die Post nimmt 12 Jahre an.
Jahresfahrleistung	65,000	Basierend auf Winterthurer Stadtbusse, Infras, Zukünftige
	km	Zusammensetzung der VBSH-Busflotte, 2008; Die Post geht von
		30,000km/Jahr oder weniger aus, was sehr tief erscheint
Spezifische	8	Konventioneller Dieselbus 40l/100km; 20% Treibstoffeinsparung (s.u.)
Dieseleinsparung	l/100km	
Annualisierte	CHF	Basierend auf 4% Annuität (Boer et.al, Zero Emission Trucks, 7/2013,
Kapitalkosten	10,320	Tabelle 22)
Minderkosten	CHF	Basierend auf Treibstoffminderverbrauch pro km, Jahresfahrleistung und
Energie pro Jahr	5,200	Treibstoffpreis von 1 pro Liter (keine MWSt und kein Treibstoffzoll; Post,
		s.o.); dies entspricht ca. dem Preis von CHF 1.93/I (Quelle: BAFU,
		Klimaschutzprojekte in der Schweiz, Energiepreise Stand 31/01/2013) da
		die Mineralölsteuer ca. CHF 0.76/I Diesel ist.
Zusatzkosten	CHF	
Hybrid-Bus pro km	0.08	
	/km	

Nicht berücksichtigt sind folgende Faktoren, welche zu höheren Mehrkosten für Hybridfahrzeuge führen:

- ein allfälliger Batterieersatz; Die Post schätzt diese Kosten auf CHF 50,000
- Höhere Reparaturkosten von Hybridfahrzeugen verursacht durch eine zusätzliche Komplexität des Fahrzeuges;
- Geringere Fahrzeugverfügbarkeit bedingt durch eine tiefere Fahrzeugzuverlässigkeit und höhere Wartezeiten bei Reparaturen und Wartung.

Die folgende Tabelle zeigt die Sensitivitätsanalyse für die wichtigsten Parameter.





Sensitivitätsanalyse

Parameter	Veränderung	Zusatzkosten Hybrid-Bus pro km	Kommentar
Differenz Anschaffungkosten	±10%	CHF 0.06-0.09 /km teurer als Diesel	Die Differenzkosten müssten auf ca. CHF 50,000 sinken, um den Break- even zu erreichen d.h. ein Hybrid-Bus dürfte nur knapp 10% mehr kosten als ein Dieselbus, was heute nicht realistisch ist.
Energiekosten	±10%	CHF 0.07-0.09 /km teurer als Diesel	Der Dieselpreis ohne Steuern müsste sich auf ca. CHF 2/I verdoppeln um den Break-even zu erreichen, was unwahrscheinlich ist.
Fahrleistung	±10%	CHF 0.06-0.10 /km teurer als Diesel	Die Fahrleistung müsste sich auf auf ca. 130,000km/Jahr verdoppeln, um den Break-even zu erreichen, was sehr unwahrscheinlich ist.

Das Resultat bleibt auch mit einer Sensitivitätsanalyse robust im Sinnen einer Nicht-Wirtschaftlichkeit der Massnahme.

Der Verkauf von Reduktionsbescheinigungen leistet einen Beitrag zur Überwindung der Hindernisse und damit zur Verbreitung von Hybridbussen. Die Emissionsreduktionen sind je nach Fahrleistung, Fahrzeuggrösse und Verbrauch ca. 15-20 tCO₂/Jahr was einen Beitrag von bis zu 3,000 SFr. pro Jahr auslösen kann.

Die Additionalität dieser Massnahme muss nicht mehr in einzelnen Vorhaben aufgezeigt werden. Die übliche Praxis bei Bussen ist der Einsatz von Diesel und in einem geringeren Masse von Gas. Elektro-Trolleybusse operieren nur noch relativ wenige. Hybride ersetzen auch nicht Elektro-Trolleybusse in Gegenden wo noch Oberfahrleitungen existieren.

3.5.3. Massnahme Umlagerung Fracht auf die Bahn

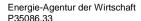
Der Besitzer der Emissionsreduktionen ist die Unternehmung, welche über die Art des Transportes entscheidet (Bahn oder LKW). Der Besitzer der Emissionsreduktionen muss weder vorher selber die Strassenfahrten ausgeübt haben, noch danach selber die Bahnfahrten ausführen, sondern muss der Entscheidungsträger für den Transportmodus sein.

Das Programm ist anwendbar auf neue Umlagerungsvorhaben, welche von bisherigen Transporten klar unterschieden werden können, oder auf eine Erhöhung des Bahnanteils der Transporte in der Firma. Im ersten Fall werden abgrenzbare Transporte neu organisiert. Im zweiten Fall ist das Programm anwendbar, wenn eine Steigerung der Bahntransporte gegenüber dem historischen Mittelwert erfolgt. Der verwendete Indikator ist bei einer Erhöhung des Bahnanteils dabei Anteil Bahntransporte/Anteil Totaltransporte basierend vorzugsweise auf Netto-tkm oder Container-Kilometer.

Die Additionalität wird fallweise bestimmt:

Neue Umlagerungsprojekte

Für neue Umlagerungsvorhaben wird ex-ante die Finanz-Additionalität für jedes Vorhabenaufgezeigt. Dies erfolgt aufgrund eines Vergleiches der Kosten pro Frachteinheit mit und ohne Projekt. Zu erfolgende Investitionen werden annuisiert. Das Projekt gilt als additional, falls die Durchschnittskosten ohne Projekt tiefer sind als mit Projekt. Eine Ausdehnung des Vorhabens mit dem gleichen Ansatz (z.B. zusätzliche





Routen) ist statthaft ohne zusätzliche Additionalitätsrechnung, da diese nicht auf absoluten, sondern auf Relationswerten beruht. Die Additionalität wird ex-ante d.h. bei der Eingabe des Vorhabens evaluiert und gilt bis 2020, damit Planungssicherheit gewährt ist. Die Einhaltung dieser Vorgabe durch das Vorhaben wird vom Programm kontrolliert und während der Verifizierung für jedes Vorhaben mit dieser Massnahme innerhalb des Programms vom Verifikator überprüft.

Erhöhung des Bahnanteils

Die Additionalität der Erhöhung des Bahnanteils wird über common practice und der Wirtschaftlichkeit evaluiert. Um additional zu sein müssen folgende Kriterien erfüllt werden:

- Der Bahnanteil des Vorhabens muss höher sein als der maximale Bahnanteil der letzten 3 Jahre vor Vorhabenstart (basierend auf Jahreswerten). Kann der Antragssteller plausibel darlegen, dass der Bahnanteil in einem bestimmten Jahr infolge singulärer Umstände ausnehmend hoch gewesen ist, wird der Durchschnittswert, respektive der zweithöchste Wert genommen (der Höhere von Beiden).
- Der Bahnanteil des Vorhabens muss höher sein als der projektierte Bahnanteil für die Zukunft, basierend auf einer einfachen Trendrechnung mit historischen Daten der letzten 3 Jahre vor Vorhabenstart (best-fit Trend).
- Die Kosten pro Transporteinheit (z.B. pro Container oder pro Palette oder pro tkm) auf der Bahn müssen höher sein als auf der Strasse. Dies wird jährlich fixiert für das nächste Jahr aufgrund der Preise des Vorjahres.

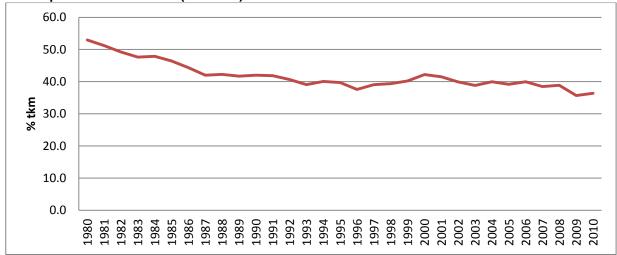
Diese Bedingungen müssen jährlich erfüllt sein, d.h. die Additionalität der Steigerung des Bahnanteils wird jährlich überprüft.

Die Additionalitätsbestimmung ist anspruchsvoller als die Baseline. Die Baseline für die Bestimmung der Emissionsreduktionen beruht auf dem einfachen Durchschnitt des Bahnanteils der letzten 3 Jahre, während ein Projekt erst additional ist, wenn der Bahnanteil über dem Höchstwert der letzten 3 Jahre und über dem Trendwert der letzten 3 Jahre liegt.

Eine Steigerung des Bahnanteils ist klar additional und ausserhalb BAU, wenn man den Modalsplit des Güterverkehrs in der Schweiz anschaut wo der Bahnanteil 2005-2010 von knapp 40% auf 36% gesunken ist (1980 noch bei über 50%; siehe Grafik unten).







Quelle: BFS, Schweizerische Verkehrsstatistik

Statt dem angestrebten Ziel einer Steigerung des Bahnanteils (Vergleich Mittel 1991-93 zu Mittel 2008-2010) sank dieser um 8.7% d.h. um mehr als 0.5 Prozentpunkte pro Jahr. Dies ist ein klares Indiz des Marktes, dass Bahntransporte unter Einbezug aller Kriterien (nicht nur finanzieller, sondern auch Flexibilität, Zuverlässigkeit, Zeit etc.) an Attraktivität verloren hat und daher ein Anstieg des Bahnanteils klar gegenläufig ist zur allgemeinen Tendenz und daher als additional bezeichnet werden kann (nicht BAU).

Die Einhaltung dieser Vorgabe durch das Vorhaben wird vom Programm kontrolliert und während der Verifizierung für jedes Vorhaben mit dieser Massnahme innerhalb des Programms vom Verifikator überprüft.

3.5.4. Massnahme Verbesserte Auslastung von SNF

Jedes Vorhaben muss ex-ante aufzeigen, dass aufgrund der Massnahmen der Auslastungsgrad um mindestens 10 Prozentpunkte über dem bisherigen Auslastungsgrad liegen wird (z.B. 60% gegenüber vorher 50%).

Die Emissionsreduktionen werden gegenüber dem durchschnittlichen Auslastungsgrad berechnet. Für die Bestimmung der Additionalität wird die Messlatte aber höher gelegt.

Der verwendete Additionalitätsmassstab entspricht einer standardisierten Baseline und dient dazu BAU auszugrenzen. Die Einhaltung dieser Vorgabe durch das Vorhaben wird vom Programm kontrolliert und während der Verifizierung für jedes Vorhaben mit dieser Massnahme innerhalb des Programms vom Verifikator überprüft.

Der Nachweis der Zusätzlichen wurde vom Schreibtisch durch Interviews überprüft. Informationen wurden in Bezug auf Zusätzlichen von der Identifizierung von alternativen Szenarien, die Investitionen und Analyse der gängigen Praxis Analyse entnommen, und wurden durch die SQS gegengeprüft. Als die Schritt-für-Schritt SQS Meinung unten aufgeführt wurde, dass die PoA mit der "Norm für die Demonstration der Zusätzliche" mit die Entwicklung von Kriterien und Anwendung von verschiedenen Methoden zur Programm von Aktivitäten übereinstimmt.



3.6. Aufbau und Umsetzung des Monitorings

Folgende unklare Aussagen in der Dokumentation wurden kommuniziert und wurden bereinigt:

CR6 DOE: Unter "Vergleichbare Gütertransport" in der Projektbeschreibung Kapitel 3.4 und 3.6.2 ist

sinnvoll "Klimatisierte Fahrzeuge" noch zusätzlich aufzunehmen. PP: Ist aufgenommen worden

DOE: In der Projektbeschreibung Version 1.1 enthalten; OK

CR10 DOE: Die Literaturquellen in der Projektbeschreibung Kapitel 3.5 Fussnote 4, Kapitel 6.5

Fussnote 16 und ID 18 und Annex 3 Fussnote 23 sind nicht exakt referenziert.

PP: Kapitel 3.5. (ehemalige) Fussnote 4 wurde exakt referenziert; ditto ehemalige Fussnote 16 Fussnote 18 hat keine Literatur. Es ist daher nicht klar was der DOE erwartet. Fussnote 23 Fussnote 23 ist exakt referenziert. Die Quelle hat kein Jahrgang. Dies wurde vermerkt.

DOE: In der Projektbeschreibung Version 1.1 referenziert, ausser bei ID 18

CR11 DOE: In der Projektbeschreibung Seite 22 ist die Parameterbezeichnung MF_{HB} nicht identisch

mit derjenigen auf Seite 23 (MF_{HL}). PP: Ist korrigiert worden auf MF_{HB}

DOE: In der Projektbeschreibung Version 1.1 korrigiert; OK

CR12 DOE: In der Projektbeschreibung ID 23, ID 24 und ID 25 wird ein "Anhang 3" beschrieben. Es ist

"Annex 3" gemeint.

PP: Wurde korrigiert auf Annex 3

DOE: In der Projektbeschreibung Version 1.1 korrigiert; OK

Das Monitoring wird pro Massnahme dargelegt.

3.6.1. Massnahme Elektrofahrzeuge

Bekannte Daten/Parameter

ID	1
Parameter	EF _x
Einheit	gCO ₂ /g Treibstoff
Beschreibung	Emissionsfaktor des Treibstoffes x
Datenquelle	CO ₂ -Verordnung gestützt auf das CO ₂ -Gesetz vom 23.12.2011, Anhang 10
Wert	Benzin: 3.14 (entspricht bei einer Dichte von 0.744 t/m³ 2.34 tCO₂/1,000 Liter Treibstoff) Diesel: 3.15 (entspricht bei einer Dichte von 0.835 t/m³ 2.63 tCO₂/ 1,000 Liter Treibstoff) Erdgas: 2.56 (entspricht bei einer Dichte von 0.000793 t/m³ 0.002 tCO₂/ m³ Treibstoff)
Beschreibung Messablauf und Genauigkeit der Messmethode	nicht anwendbar
Kommentar	

ID	2
Parameter	EF _{elek}
Einheit	gCO ₂ /kWh
Beschreibung	Emissionsfaktor von Elektrizität



Datenquelle	CO ₂ -Vollzugsmitteilung
Wert	24
Beschreibung	nicht anwendbar
Messablauf und	
Genauigkeit der	
Messmethode	
Kommentar	

Gemessene Daten/Parameter

Die hier aufgeführten Parameter und Daten werden jährlich erhoben.

Die nier aufgefunrten	Parameter und Daten werden jährlich erhoben.
ID	3
Parameter	$FC_{RF,x,y}$
Einheit	G
Beschreibung	Treibstoffverbrauch der Referenz-Flotte im Jahr y von Treibstoff x
Datenquelle	Betrieb
Erhebungsinstrument	Verbräuche können über Tankkarten, Tankstellenabrechnungen (z.B. in Kombination mit RFID) oder über manuelle Register gemessen werden.
Beschreibung	Verbräuche und Fahrleistungen müssen deckungsgleich erhoben werden.
Messablauf und	Datensatz in abnehmender Präferenz:
Genauigkeit der	1. Daten über mindestens 3 Monate. Zur Überprüfung ob die Gesamtzahl der
Messmethode	Fahrzeuge eine ausreichende Grösse hat, wird der unter Punkt 2 aufgeführte
	Vorgang angewandt.
	2. Daten aus einer Zufallsstichprobe von Fahrzeugen der gleichen Art. Bei
	Verwendung einer Stichprobe wird das untere 95% Konfidenzintervall als Wert
	genommen und die Stichprobengrösse muss ausreichend sein für ein 95%
	Konfidenzniveau mit einem 10% relativen Präzisionsniveau gemäss folgender
	Formel:
	$N = \frac{1.96^2 \times \left(\frac{SD}{AV}\right)^2}{0.1^2}$
	Wobei:
	N Stichprobengrösse
	SD Standardabweichung
	AV Mittelwert
	1.96 95% Konfidenzniveau
	0.1 relatives Präzisionsniveau
	Der Stichprobenzuverlässigkeitsmassstab (R) muss <10% sein gemäss folgender Formel:
	$R = \frac{0.5 \times (CIW)}{AV} \times 100\%$
	Wobei:
	R Reliability (relatives Präzisionsniveau)
	CIW Breite des Konfidenzniveaus (95%, Differenz oberer und unterer Wert)



	AV Mittelwert
	Sollte keine ausreichende Stichprobengrösse möglich sein oder sollte die Gesamtzahl der Fahrzeuge nicht ausreichend sein für die Bestimmung der Referenzemissionen so wird der letztjährige Wert genommen und mit dem Technologieverbesserungsfaktor von 0.995 multipliziert. Sollte kein Vorjahreswert verfügbar sein wird als Referenzverbrauch ein Literaturwert für ein Fahrzeug der gleichen Gewichtskategorie und einer vergleichbaren Motorleistung genommen. Die Referenz-Flotte muss der Gewichtskategorie der Projekt-Elektrofahrzeugen
	entsprechen. Die anwendbaren Gewichtskategorien sind: 3.5-12t, 12-18t, 18-26t, > 26t. Für die Referenz-Flotte sollen zusätzlich die folgenden Kriterien beachtet werden: • Vergleichbares Einsatzgebiet (Kurz- resp. Langstrecken; Flachland resp.
	 Bergfahrten) Vergleichbare Gütertransporte (z.B. Food, Flüssigkeiten, Baumaterial, allg. Logistiker) Vergleichbares Fahrzeugalter (± 3 Jahre)
	Kühlfahrzeug respektive kein Kühlfahrzeug
Kalibrierungsablauf	Die Tankstellen werden gemäss gesetzlichen Vorschriften kalibriert und sind
	normalerweise nicht im Besitz des Projektes
Qualitätssicherung	QS kann erfolgen via einem Vergleich des spezifischen Verbrauches über die Zeit
Messintervall	Jährlich
Kommentar	

ID	4
Parameter	$FL_{RF,y}$
Einheit	Km
Beschreibung	Fahrleistung der Referenzflotte im Jahr y
Datenquelle	Betrieb
Erhebungsinstrument	Odometer, GPS/RFID, LSVA oder manuelle Erfassung.
Beschreibung	Ablesung; GPS und LSVA ±1%
Messablauf und	
Genauigkeit der	
Messmethode	
Kalibrierungsablauf	Keine Kalibrierung
Qualitätssicherung	Kontrolle via spezifischen Verbrauch (siehe FC)
Messintervall	Jährlich
Kommentar	

ID	5
Parameter	$FL_{PJ,y}$
Einheit	Km
Beschreibung	Fahrleistung der elektrischen Projektflotte im Jahr y
Datenquelle	Betrieb
Erhebungsinstrument	Odometer, GPS/RFID oder manuelle Erfassung.



Beschreibung	Ablesung; GPS ±1%
Messablauf und	
Genauigkeit der	
Messmethode	
Kalibrierungsablauf	Keine Kalibrierung
Qualitätssicherung	Kontrolle über den spezifische Verbrauch
Messintervall	Jährlich
Kommentar	Keine

ID	6
Parameter	$EC_{PJ,y}$
Einheit	kWh
Beschreibung	Elektrizitätsverbrauch der Projekt-Flotte im Jahr y
Datenquelle	Betrieb
Erhebungsinstrument	Stromzähler resp. Erfassungsgerät im Fahrzeug
Beschreibung	Abrechnungen
Messablauf und	
Genauigkeit der	
Messmethode	
Kalibrierungsablauf	Die Stromzähler werden gemäss gesetzlichen Vorschriften kalibriert und sind
	normalerweise nicht im Besitz des Projektes
Qualitätssicherung	Kontrolle über den spezifische Verbrauch
Messintervall	Jährlich
Kommentar	Keine

3.6.2. Massnahme Hybride SNF Bekannte Daten/Parameter

ID	7
Parameter	EF _x
Einheit	gCO ₂ /g Treibstoff
Beschreibung	Emissionsfaktor des Treibstoffes x
Datenquelle	CO ₂ -Verordnung gestützt auf das CO ₂ -Gesetz vom 23.12.2011, Anhang 10
Wert	Benzin: 3.14 (entspricht bei einer Dichte von 0.744 t/m³ 2.34 tCO₂/1,000 Liter Treibstoff) Diesel: 3.15 (entspricht bei einer Dichte von 0.835 t/m³ 2.63 tCO₂/ 1,000 Liter Treibstoff) Erdgas: 2.56 (entspricht bei einer Dichte von 0.000793 t/m³ 0.002 tCO₂/ m³ Treibstoff)
Messvorgang	nicht anwendbar
Kommentar	

ID	8
Parameter	EF _{elek}
Einheit	gCO ₂ /kWh



Beschreibung	Emissionsfaktor von Elektrizität
Datenquelle	CO ₂ -Vollzugsmitteilung
Wert	24
Messvorgang	nicht anwendbar
Kommentar	

ID	9
Parameter	MF _{HL}
Einheit	%
Beschreibung	Massnahmenfaktor Hybrid-SNF
Datenquelle	Annex 1
Wert	15%
Messvorgang	Basis Verbrauch der Hybridfahrzeug
Kommentar	

Gemessene Daten/Parameter Die hier aufgeführten Parameter und Daten werden jährlich erhoben.

ID	10
Parameter	$FC_{PJ,x,y}$
Einheit	g
Beschreibung	Treibstoffverbrauch der Projekt Hybridfahrzeuge im Jahr y von Treibstoff x
Datenquelle	Betrieb
Erhebungsinstrument	Verbräuche können über Tankkarten, Tankstellenabrechnungen (z.B. in
	Kombination mit RFID) oder über manuelle Register gemessen werden.
Beschreibung	Die Verbräuche müssen klar der Projektflotte zugeordnet werden können. Die
Messablauf und	Verbräuche von Fahrzeugen, welche die Flotte im Laufe des Jahres verlassen,
Genauigkeit der	respektive im Laufe des Jahres hinzustossen, werden voll eingerechnet.
Messmethode	
Qualitätssicherung	QS kann erfolgen via einem Vergleich des spezifischen Verbrauches über die Zeit
Kalibrierungsablauf	Die Tankstellen werden gemäss gesetzlichen Vorschriften kalibriert und sind
	normalerweise nicht im Besitz des Projektes
Messintervall	Jährlich
Kommentar	

ID	11
Parameter	$EC_{PJ,y}$
Einheit	kWh
Beschreibung	Elektrizitätsverbrauch der Projekt Hybridfahrzeuge im Jahr y
Datenquelle	Betrieb
Erhebungsinstrument	Stromzähler
Beschreibung	Abrechnungen
Messablauf und	
Genauigkeit der	
Messmethode	



Qualitätssicherung	Kontrolle über den spezifische Verbrauch
Kalibrierungsablauf	Die Stromzähler werden gemäss gesetzlichen Vorschriften kalibriert und sind
	normalerweise nicht im Besitz des Projektes
Messintervall	Jährlich
Kommentar	Keine

3.6.3. Massnahme Hybride Busse Bekannte Daten/Parameter

ID	12
Parameter	EF _x
Einheit	gCO ₂ /g Treibstoff
Beschreibung	Emissionsfaktor des Treibstoffes x
Datenquelle	CO ₂ -Verordnung gestützt auf das CO ₂ -Gesetz vom 23.12.2011, Anhang 10
Wert	Benzin: 3.14 (entspricht bei einer Dichte von 0.744 t/m³ 2.34 tCO ₂ /1,000 Liter Treibstoff)
	Diesel: 3.15 (entspricht bei einer Dichte von 0.835 t/m ³ 2.63 tCO ₂ / 1,000 Liter Treibstoff)
	Erdgas: 2.56 (entspricht bei einer Dichte von 0.000793 t/m³ 0.002 tCO ₂ / m³ Treibstoff)
Messvorgang	nicht anwendbar
Kommentar	

ID	13
Parameter	EF _{elek}
Einheit	gCO ₂ /kWh
Beschreibung	Emissionsfaktor von Elektrizität
Datenquelle	CO ₂ -Vollzugsmitteilung
Wert	24
Messvorgang	nicht anwendbar
Kommentar	

ID	14
Parameter	MF _{HB}
Einheit	%
Beschreibung	Massnahmenfaktor Hybridbusse
Datenquelle	Annex 2
Wert	25%
Messvorgang	Basis Verbrauch der Hybridbusse
Kommentar	



Gemessene Daten/Parameter

Die hier aufgeführten Parameter und Daten werden jährlich erhoben.

ID	15
Parameter	$FC_{PJ,x,y}$
Einheit	g
Beschreibung	Treibstoffverbrauch der Projekt Hybridfahrzeuge im Jahr y von Treibstoff x
Datenquelle	Betrieb
Erhebungsinstrument	Verbräuche können über Tankkarten, Tankstellenabrechnungen (z.B. in
	Kombination mit RFID) oder über manuelle Register gemessen werden.
Beschreibung	Die Verbräuche müssen klar der Projektflotte zugeordnet werden können. Die
Messablauf und	Verbräuche von Fahrzeugen, welche die Flotte im Laufe des Jahres verlassen,
Genauigkeit der	respektive im Laufe des Jahres hinzustossen, werden voll eingerechnet.
Messmethode	
Qualitätssicherung	QS kann erfolgen via einem Vergleich des spezifischen Verbrauches über die Zeit
Kalibrierungsablauf	Die Tankstellen werden gemäss gesetzlichen Vorschriften kalibriert und sind
	normalerweise nicht im Besitz des Projektes.
Messintervall	Jährlich
Kommentar	

ID	16
Parameter	$EC_{PJ,y}$
Einheit	kWh
Beschreibung	Elektrizitätsverbrauch der Projekt Hybridfahrzeuge im Jahr y
Datenquelle	Betrieb
Erhebungsinstrument	Stromzähler
Beschreibung	Abrechnungen
Messablauf und	
Genauigkeit der	
Messmethode	
Qualitätssicherung	Kontrolle über den spezifische Verbrauch
Kalibrierungsablauf	Die Stromzähler werden gemäss gesetzlichen Vorschriften kalibriert und sind
	normalerweise nicht im Besitz des Projektes
Messintervall	Jährlich
Kommentar	Keine

3.6.4. Massnahme Umlagerung Fracht auf die Bahn Bekannte Daten/Parameter

ID	17
Parameter	EF _x
Einheit	gCO ₂ /g Treibstoff
Beschreibung	Emissionsfaktor des Treibstoffes x
Datenquelle	CO ₂ -Verordnung gestützt auf das CO ₂ -Gesetz vom 23.12.2011, Anhang 10
Wert	Benzin: 3.14 (entspricht bei einer Dichte von 0.744 t/m³ 2.34 tCO ₂ /1,000 Liter



	Treibstoff)
	Diesel: 3.15 (entspricht bei einer Dichte von 0.835 t/m³ 2.63 tCO ₂ / 1,000 Liter Treibstoff)
	Erdgas: 2.56 (entspricht bei einer Dichte von 0.000793 t/m³ 0.002 tCO ₂ / m³ Treibstoff)
Messvorgang	nicht anwendbar
Kommentar	
ID	18
Parameter	T
Einheit	Keine
Beschreibung	Technologieverbesserungsfaktor LKW
Datenquelle	McKinsey in einer Studie für den BDI sieht das technologische Reduktionspotenzial LKW bis 2020 kumulativ bei 3% wenn alle technologisch möglichen Massnahmen umgesetzt werden. Das BAU Modell des BAFU prognostiziert eine Absenkung der Emissionen von SNF von kumulativ weniger als 1% zwischen 2015 und 2020
	(Tabelle 22, Emissionsfaktor 2015 751 gCO ₂ /km und Emissionsfaktor 2020 745
	gCO ₂ /km; BAFU, Luftschadstoff-Emissionen des Strassenverkehrs 1990-2035)
Wert	0.995
Messvorgang	Jährlich d.h. Jahr 1 = 0.995 , Jahr 2 = 0.995^2 , Jahr 3 = 0.995^3 etc.
Kommentar	
ID	19
Parameter	EF _{elek}
Einheit	gCO ₂ /kWh
Beschreibung	Emissionsfaktor von Elektrizität
Datenquelle	SBB oder CO ₂ -Vollzugsmitteilung
Wert	0 Stand 2013 SBB 24 Default
Messvorgang	Der Vorjahreswert des Bahnstrommix SBB kann als Basis genommen werden. Falls dieser nur aus Wasserkraft, Kernkraft und Erneuerbaren besteht, gilt ein Emissionsfaktor von 0; Ansonsten gilt der Default-Wert von 24
Kommentar	
ID	20
Parameter	SEC _{Bahn}
Einheit	kWh/tkm
Beschreibung	Spezifischer Elektrizitätsverbrauch der Bahn für Frachttransporte
Datenquelle	SBB
Wert	0.065
Messvorgang	Falls das Projekt einen anderen Indikator als tkm verwendet (z.B. Container) so erfolgt eine Umrechnung auf den Projektindikator basierend auf der Bahnstrecke und des Gewichts.
	Description of the state of the
Kommentar	Der Elektrizitätsverbrauch bezieht sich auf netto-tkm



Gemessene Daten/Parameter

Die hier aufgeführten Parameter und Daten werden erhoben.

	Parameter und Daten werden ernoben.
ID	21
Parameter	FC _{BL/PJ,x}
Einheit	g
Beschreibung	Treibstoffverbrauch der Baseline-LKW ex-ante von Treibstoff x
	Treibstoffverbrauch der Projekt-LKW von Treibstoff x
Datenquelle	Betrieb oder Drittfirma
Erhebungsinstrument	Verbräuche können über Tankkarten, Tankstellenabrechnungen (z.B. in
	Kombination mit RFID) oder über manuelle Register gemessen werden.
Beschreibung	Verbräuche und Fahrleistungen müssen deckungsgleich erhoben werden.
Messablauf und	Datensatz in abnehmender Präferenz:
Genauigkeit der	1. Daten über mindestens 1 Monat.
Messmethode	2. Daten aus einer Zufallsstichprobe von Fahrzeugen der gleichen Art. Bei
	Verwendung einer Stichprobe wird das untere 95% Konfidenzintervall als Wert
	genommen und die Stichprobengrösse muss ausreichend sein für ein 95%
	Konfidenzniveau mit einem 10% relativen Präzisionsniveau gemäss folgender
	Formel:
	$(SD)^2$
	$N = \frac{1.96^2 \times \left(\frac{SD}{AV}\right)^2}{0.1^2}$
	N = (AV)
	$\frac{1}{1} = \frac{0.1^2}{0.1^2}$
	VI.2
	Wobei:
	N Stichprobengrösse
	SD Standardabweichung
	AV Mittelwert
	1.96 95% Konfidenzniveau
	0.1 relatives Präzisionsniveau
	Dan Otiahanah ananyusalii asiahaitana asaatah (D) muusa 400/ asia masaira falmandan
	Der Stichprobenzuverlässigkeitsmassstab (R) muss <10% sein gemäss folgender
	Formel:
	$0.5 \times (CIW)$
	$R = \frac{0.5 \times (CIW)}{4V} \times 100\%$
	AV
	Wobei:
	R Reliability (relatives Präzisionsniveau)
	CIW Breite des Konfidenzniveaus (95%, Differenz oberer und unterer Wert)
	AV Mittelwert
Qualitätssicherung	QS kann erfolgen via einem Vergleich des spezifischen Verbrauches über die Zeit
Kalibrierungsablauf	Die Tankstellen werden gemäss gesetzlichen Vorschriften kalibriert und sind
ranbrierungsabiaul	Die Tarikstolien werden gemass gesetzlichen vorschillten kalibhert und sind



	normalerweise nicht im Besitz des Projektes
Messintervall	Baseline: ex-ante
	Projekt: Im ersten Projektjahr oder ex-ante falls verfügbar; einmalige Erhebung
Kommentar	

ID	22
Parameter	FRL _{BL,LKW}
Einheit	tkm oder ausgewählter Indikator;
	tkm bezieht sich in abnehmender Präferenz auf:
	- Netto-tkm
	- Brutto-tkm
Beschreibung	Frachtleistung Baseline-LKW ex-ante
Datenquelle	Betrieb oder Drittfirma
Erhebungsinstrument	Keines
Beschreibung	Bei Brutto-tkm können LSVA Daten gebraucht werden. Netto-tkm können über
Messablauf und	effektives Frachtgewicht basierend auf Messungen oder auf Stichproben basieren.
Genauigkeit der	Falls keine solchen Angaben erhältlich sind, können Brutto-tkm mit dem Faktor
Messmethode	0.35 multipliziert werden um Netto-tkm zu erhalten. Siehe zu dessen Bestimmung
	Annex 3.
Qualitätssicherung	Kontrolle via spezifischen Verbrauch
Kalibrierungsablauf	Keine
Messintervall	Ex-ante für Baseline zur Bestimmung des spezifischen Baseline Emissionsfaktors
Kommentar	

ID	23
Parameter	FRL _{BL,Bahn} und FRL _{BL,total}
Einheit	tkm oder ausgewählter Indikator;
Beschreibung	Frachtleistung Baseline Bahn und total ex-ante
Datenquelle	Betrieb oder Drittfirma
Erhebungsinstrument	Keines
Beschreibung	Bei Brutto-tkm können LSVA Daten gebraucht werden. Netto-tkm können über
Messablauf und	effektives Frachtgewicht basierend auf Messungen oder auf Stichproben basieren.
Genauigkeit der	Falls keine solchen Angaben erhältlich sind, können Brutto-tkm mit dem Faktor
Messmethode	0.35 multipliziert werden um Netto-tkm zu erhalten. Siehe zu dessen Bestimmung
	Annex 3.
Qualitätssicherung	Frachtpapiere
Kalibrierungsablauf	Keine
Messintervall	Ex-ante
Kommentar	Wird nur benötigt für Projekte, welche den Bahnanteil erhöhen und nicht für neue
	Umlagerungsprojekte
	FRL _{Bahn} und FRL _{total} muss über die identische Zeitperiode erfasst werden.

ID	24
Parameter	FRL _{PJ,Bahn,y} und FRL _{PJ,total,y}
Einheit	tkm oder ausgewählter Indikator;



Beschreibung	Frachtleistung Projekt Bahn und total im Jahr y
Datenquelle	Betrieb oder Drittfirma
Erhebungsinstrument	Keines
Beschreibung	Bei Brutto-tkm können LSVA Daten gebraucht werden. Netto-tkm können über
Messablauf und	effektives Frachtgewicht basierend auf Messungen oder auf Stichproben basieren.
Genauigkeit der	Falls keine solchen Angaben erhältlich sind, können Brutto-tkm mit dem Faktor
Messmethode	0.35 multipliziert werden um Netto-tkm zu erhalten. Siehe zu dessen Bestimmung
	Annex 3.
Qualitätssicherung	Frachtpapiere
Kalibrierungsablauf	Keines
Messintervall	Jährlich
Kommentar	Wird nur benötigt für Projekte, welche den Bahnanteil erhöhen und nicht für neue
	Umlagerungsprojekte
	FRL _{Bahn} und FRL _{total} muss über die identische Zeitperiode erfasst werden.

ID	25
Parameter	$FRL_{PJ,y}$
Einheit	tkm oder ausgewählter Indikator;
Beschreibung	Frachtleistung Projekt im Jahr y
Datenquelle	Betrieb oder Drittfirma
Erhebungsinstrument	Keines
Beschreibung	Bei Brutto-tkm können LSVA Daten gebraucht werden. Netto-tkm können über
Messablauf und	effektives Frachtgewicht basierend auf Messungen oder auf Stichproben basieren.
Genauigkeit der	Falls keine solchen Angaben erhältlich sind, können Brutto-tkm mit dem Faktor
Messmethode	0.35 multipliziert werden um Netto-tkm zu erhalten. Siehe zu dessen Bestimmung
	Annex 3.
Qualitätssicherung	Frachtpapiere
Kalibrierungsablauf	Keine
Messintervall	Jährlich
Kommentar	Wird berechnet für Projekte, welche den Bahnanteil erhöhen (Formel 8)
	Für Umlagerungsprojekte Messung

3.6.5. Massnahme Verbesserte Auslastung von SNF Bekannte Daten/Parameter

ID	26
Parameter	EF _x
Einheit	gCO ₂ /g Treibstoff
Beschreibung	Emissionsfaktor des Treibstoffes x
Datenquelle	CO ₂ -Verordnung gestützt auf das CO ₂ -Gesetz vom 23.12.2011, Anhang 10
Wert	Benzin: 3.14 (entspricht bei einer Dichte von 0.744 t/m³ 2.34 tCO₂/1,000 Liter Treibstoff) Diesel: 3.15 (entspricht bei einer Dichte von 0.835 t/m³ 2.63 tCO₂/ 1,000 Liter Treibstoff)



	Erdgas: 2.56 (entspricht bei einer Dichte von 0.000793 t/m³ 0.002 tCO ₂ / m³	
Treibstoff)		
Messvorgang	nicht anwendbar	
Kommentar		

ID	27
Parameter	MF _{AL}
Einheit	Keine
Beschreibung	Massnahmenfaktor Auslastungsgrad-SNF
Datenquelle	Methodik
Wert	0.64
Messvorgang	Keines
Kommentar	Siehe Annex 4

Gemessene Daten/Parameter

Die hier aufgeführten Parameter und Daten werden jährlich erhoben.

ID	28
Parameter	$FC_{PJ,x,y}$
Einheit	g
Beschreibung	Treibstoffverbrauch der Projektflotte im Jahr y von Treibstoff x
Datenquelle	Betrieb
Erhebungsinstrument	Verbräuche können über Tankkarten, Tankstellenabrechnungen (z.B. in
	Kombination mit RFID) oder über manuelle Register gemessen werden.
Beschreibung	Die Verbräuche müssen klar der Projektflotte zugeordnet werden können. Die
Messablauf und	Verbräuche von Fahrzeugen, welche die Flotte im Laufe des Jahres verlassen,
Genauigkeit der	respektive im Laufe des Jahres hinzustossen, werden voll eingerechnet.
Messmethode	
Qualitätssicherung	QS kann erfolgen via einem Vergleich des spezifischen Verbrauches über die Zeit
Kalibrierungsablauf	Die Tankstellen werden gemäss gesetzlichen Vorschriften kalibriert und sind
	normalerweise nicht im Besitz des Projektes
Messintervall	Jährlich
Kommentar	

ID	29	
Parameter	CU _{BL} und CU _y	
Einheit	Keine	
Beschreibung	Auslastungsgrad Baseline ex ante Projektstart und Auslastungsgrad im Jahr y	
Datenquelle	Betrieb	
Erhebungsinstrument	Keine	
Beschreibung	Der Auslastungsgrad muss über eine klar abgrenzbare Flotte bestimmt werden.	
Messablauf und	Alle Fahrzeuge dieser Flotte müssen den Auslastungsgrad ex-ante und jährlich	
Genauigkeit der	bestimmen, d.h. bestimmte Fahrzeuge können nicht aussortiert werden. Der	
Messmethode	durchschnittliche Auslastungsgrad wird als % Kapazität ausgedrückt mit dem	
	Indikator Tonnen.	



Die gleiche Messmethode muss ex-ante wie ex-post erfolgen.

Werte können in abnehmender Präferenz auf folgenden Datensätzen beruhen:

- 1. Daten über mindestens 3 Monate
- 2. Daten aus einer Zufallsstichprobe von Fahrzeugen über eine Zeitperiode. Bei Verwendung einer Stichprobe wird das obere 95% Konfidenzintervall als Wert genommen für Baseline und das untere 95% Konfidenzintervall für die Projektauslastungsrate. Die Stichprobengrösse muss ausreichend sein für ein 95% Konfidenzniveau mit einem 10% relativen Präzisionsniveau gemäss folgender Formel:

$$N = \frac{1.96^2 \times \left(\frac{SD}{AV}\right)^2}{0.1^2}$$

Wobei:

N StichprobengrösseSD Standardabweichung

AV Mittelwert

1.96 95% Konfidenzniveau0.1 relatives Präzisionsniveau

Der Stichprobenzuverlässigkeitsmassstab (R) muss <10% sein gemäss folgender Formel:

$$R = \frac{0.5 \times (CIW)}{AV} \times 100\%$$

Wobei:

R Reliability (relatives Präzisionsniveau)

CIW Breite des Konfidenzniveaus (95%, Differenz oberer und unterer Wert)

AV Mittelwert

Das Projektdokument muss aufzeigen wie eine Zufallsstichprobe garantiert wird z.B. jedes "x^{te}" Fahrzeug beruhend auf der Summe der Zahlen des Nummernschildes.

Qualitätssicherung	Statistische Kontrollen wie oben aufgeführt	
Kalibrierungsablauf	ne	
Messintervall	einmalig ex-ante für Baseline und jährlich für Projektaktivität	
Kommentar		

Alle Parameter im Monitoring-Plan wurden gegen die Anforderungen der Methodik überprüft und keine Abweichungen gefunden.

Die zur Verfügung gestellten Informationen erlauben dem Assessment-Team zu bestätigen, dass der vorgeschlagene Monitoring Plan im Rahmen des Projektes machbar ist.



3.7. Projektbündel und Programme

Folgende unklare Aussagen in der Dokumentation wurden kommuniziert und wurden bereinigt:

CAR1 DOE: Gemäss Projektbeschreibung Kapitel 6.3 und Anhang 1 bedürfen einzelne Projekte innerhalb des Programmes keiner zusätzlichen Validierung. Grafik 1 weisst demgegenüber eine Validierung der Projekte aus.

Insbesondere bei "Massnahme Umlagerung Fracht auf Bahn" (Projektbeschreibung Kapitel 6) und "Massnahme Verbesserte Auslastung von LKW's" (Projektbeschreibung Kapitel 7) ist die Additionalität durch das Programm noch nicht gegeben. Diese Projekte sollten daher validiert werden.

PP: 1. Der Begriff "Projekt" wurde durch den Begriff "Vorhaben" ersetzt. Grafik 1 wurde korrigiert.

- 2. Das Programm definiert klar wie die Additionalität erfasst wird.
- Für den Bereich Auslastung wurde das Kriterium homogenisiert und dadurch auch objektiv einfacher überprüfbar gemacht. Eine Validierung ist nicht nötig und wird auch nicht für Vorhaben innerhalb von Programmen vom BAFU gemäss "BAFU: Projekte zur Emissionsverminderung im Inland, 2013" gefordert. Während der Verifikation wird die Einhaltung der Aufnahmebedingungen für das Vorhaben vom Verifikator überprüft. Dies wurde im Programmantrag klar dargelegt.
- Für den Bereich Umlagerung Bahn sind die Vorgaben an ein Vorhaben auch klar dargestellt. Für greenfield projects sind dies eine Investitionsrechnung und für die Ausdehnung des Bahnanteils sind dies ein höherer Bahnanteil plus die Wirtschaftlichkeit. Die Aufnahmebedingung betreffs Additionalität sind daher klar im Programmantrag fixiert. Die Vorhaben sind alle additional solange die Auflagen erfüllt sind. Die Einhaltung der Auflagen wird vom Programmeigentümer überwacht und von der Verifikation überprüft. Vorhaben welche diese Vorgaben entsprechend Programm oder Verifikator nicht erfüllen sind von Emissionsreduktionen ausgeschlossen. Es erfolgt daher keine Validation des Vorhabens. Es erfolgt aber in der Verifikation eine externe Überprüfung der Einhaltung der Programmvorgaben.

DOE: In der Projektbeschreibung Version 1.1 sind die Anforderungen an die Additionalität klar definiert; OK

CR4 DOE: In der Projektbeschreibung Anhang 1 wird der Begriff "schwere Nutzfahrzeuge" verwendet. Wie ist der Begriff definiert? Eine Referenzierung auf eine gängige Definition ist angezeigt.

PP: Der Titel des Programmantrages wurde auf schwere Motorwagen geändert da auch Busse enthalten sind. Der Begriff LKW wurde, wo relevant, mit SNF ersetzt. Der Begriff SNF und Busse wurde im Anhang 1 definiert. Die Definition beruht auf BAFU 2010, Luftschadstoffemissionen des Strassenverkehrs 1990-2035. Aktualisierung 2010; Seite 15 DOE: In der Projektbeschreibung Version 1.1 verifiziert; OK

SQS bestätigt, dass folgende Aspekte beim validierten Programm genügend berücksichtig wurden:

- > Objektive Kriterien für die Aufnahme von Vorhaben ins Programm sind festgelegt;
- Für den Prozess zur Erfassung und Speicherung der Monitoringdaten der verschiedenen Vorhaben ist ENAW verantwortlich.



4. Anhang 1: Informationsquellen

Folgende öffentliche Informationsquellen wurden verwendet:

L1	E-Force One AG	eforce.ch	
L2	Coop Zeitung	www.coopzeitung.ch/elektro	
L3	Bundesamt für Strassen	www.astra.admin.ch	
	(ASTRA)		
L4	Bundesamt für Verkehr (BAV)	www.bav.admin.ch	
L5	CO2-Verordnung	www.bafu.admin.ch/klima/12325/12329/index.html?lang=de	
L6	VOLVO Trucks	www.volvotrucks.com/trucks/UK-market/en-gb/aboutus/every-	
		drop-counts/Pages/hybrid.aspx	
L7	7 Bundesamt für Statistik <u>www.bfs.admin.ch/bfs/portal/de/index/themen/11/03/blank</u>		
		<u>/01.html</u>	

5. Anhang 2: Protokoll

Schweizerische Vereinigung für Qualitäts- und Management-Systeme (SQS)

Bernstrasse 103
P.O. Box 686
CH-3052 Zollikofen
Phone +41319103535
Fax. +41319103545
headoffice@sqs.ch
www.sqs.ch

Protokoll für Projekte zur Emissionsverminderung CH Validierung von Projektbündel und Programmen

Unternehmen/Organisation

Energie-Agentur der Wirtschaft Hegibachstrasse 47 8032 Zürich Schweiz

Kontaktperson Dr. Armin Eberle

T +41 44 421 34 29

Geschäftskonto 327488

Armin.eberle@enaw.ch

F +41 44 421 34 78

Dienstleistung

Audit/Assessment PoA Validierung

. or valiatoraring

Projektnummer

18. - 31. Juli 2013

P35086.33

Scopes Transport

Projektname

ENÁW Programm für Emissionsreduktionen von Schweren Motorwagen

Auditor/Assessor 1
Herr Rudolf Brodbeck

Normative Grundlagen

Audit/Assessment Beginn/Ende

Bundesamt für Umwelt (Hg.) 2013: Projekte zur Emissionsverminderung im Inland. Ein Modul der Mitteilung des BAFU als Vollzugsbehörde zur CO₂-Verordnung. Umwelt-Vollzug Nr. 1315: 66 S.

Beobachter/Experte Herr David Gazdag

Diese Checkliste ist geistiges Eigentum der SQS Version: 31/07/2013



P35086.33

Version: 31/07/2013 Seite: 2 von 16

Index

Einleitung	.2
Normative Grundlagen / Dokumente	.2
Checkliste Normative Grundlagen	.3
Rahmenbedingungen	. 3
VERFAHREN ZUR BESCHEINIGUNG	. 4
BERECHNUNG DER ERWARTETEN EMISSIONSVERMINDERUNG	
Zusätzlichkeit	. 7
AUFBAU UND UMSETZUNG DES MONITORINGS	
PROJEKTBÜNDEL UND PROGRAMME	
PROJEKTSPEZIFISCHE ANFORDERUNGEN	L2
Requests / zu korrigierende Aspekte1	13

Einleitung

Ziele der Validierung ([1] 7.2.1)

Im Rahmen der Validierung wird überprüft, ob das Projekt den Vorgaben nach Artikel 5 der CO_2 -Verordnung entspricht (Art. 6 CO_2 -Verordnung). Die Validierungsstelle prüft, ob alle Angaben zum Projekt vollständig und konsistent sind und beurteilt die Methoden zur Abschätzung der Referenzentwicklung und die Zusätzlichkeit. Über die Eignung des Projekts entscheidet das BAFU auf Grundlage der vom Gesuchsteller gemachten Angaben nach Artikel 7 der CO_2 -Verordnung sowie dem Validierungsbericht.

Die entsprechenden, international verwendeten Guidelines und Tools der UNFCCC werden berücksichtigt.

Requests / zu korrigierende Aspekte ([1] 7.3.6)

Die Verifizierungsstelle identifiziert Korrekturmassnahmen und fordert den Gesuchsteller auf, diese umzusetzen (Corrective Action Request, CAR).

Die Verifizierungsstelle identifiziert unklare oder offene Aspekte und fordert den Gesuchsteller dazu auf, diese zu klären (Clarification Request). Dies geschieht insbesondere für den Fall, dass die vom Gesuchsteller zur Verfügung gestellte Information ungenügend oder nicht klar genug ist um festzustellen, ob die Vorgaben der CO₂- Verordnung vollständig erfüllt sind.

Die Verifizierungsstelle identifiziert unklare oder offene Aspekte und fordert den Gesuchsteller dazu auf, diese in der Verifizierung zu klären (Forward Action Request), falls die Überprüfung bestimmter Aspekte von Monitoring und Berichterstattung in der nächsten Verifizierung notwendig wird.

Normative Grundlagen / Dokumente

No.	Titel	Version
[1]	Bundesamt für Umwelt (Hg.) 2013: Projekte zur Emissionsverminderung im Inland. Ein Modul der Mitteilung des BAFU als Vollzugsbehörde zur CO ₂ -Verordnung. Umwelt-Vollzug Nr. 1315: 66 S.	2013
[2]	Verordnung über die Reduktion der CO ₂ -Emissionen (CO ₂ -Verodnung), 641.711	01.06.2013
[3]	Clean Development Mechanism Validation and Verification Manual	01.2
[4] [5] [6] [7] [8] [9]	Tool for the demonstration and assessment of additionality	06.0.0
[10]	Projektbeschreibung: Enaw Antrag SNF Programm	02
[10.1]	Projektbeschreibung: Enaw Antrag SNF Programm version 1.1 clean	1.1



31/07/2013

Version:

Protokoll Emissionsverminderung CH Validierung

P35086.33

3 von 16

Seite:

Draft Final Ref. MoV* Anforderung/Requirement Concl.** Concl* Checkliste Normative Grundlagen 1 Rahmenbedingungen Ein Projekt muss die folgenden Grundanforderungen erfüllen: [10] Das Projekt ist von der Bescheinigung nicht ausgeschlossen DR OK 1.1.1 2.1 Vgl. 1.1.9 Ausgeschlossene Projekttypen [1] Kommentar: 2.1 Das Projekt wird ohne den Erlös aus dem Verkauf der Be-[10] scheinigungen nicht durchgeführt und ist nicht wirtschaftlich DR OK 1.1.2 5 Vgl. 4.1 Wirtschaftlichkeitsanalyse [1] Kommentar: 2.1 Die eingesetzten Technologien und Konzepte entsprechen mindestens dem Stand der Technik [10] DR OK 1.1.3 Der Stand der Technik ist definiert als das technisch und betrieb-2.1 [1] lich Mögliche 2.1 Kommentar: Die durch das Projekt erzielten Emissionsverminderungen [10] DR sind nachweis- und quantifizierbar OK 1.1.4 4.5 Vgl. 3 Berechnung der erwarteten Emissionsverminderung [1] Kommentar: 2.1 Das Gesuch um Ausstellung von Bescheinigungen wurde nicht später als drei Monate nach Umsetzungsbeginn des N/A 1.1.5 Projekts eingereicht [1] Vom Validierer nicht überprüfbar. Kommentar: 2.1 Bei einem Projekt zur Emissionsverminderung im Inland kann es [10] sich um ein einzelnes Projekt, ein Projektbündel oder um ein Pro-DR OK 1.1.6 2.2 gramm handeln. [1] Das Projekt ist ein Programm PoA. Kommentar: 2.2 Grundsätzlich können für sämtliche im Geltungsbereich des CO₂-Gesetzes (Art. 1 CO₂- Verordnung) liegenden Treibhausgase Projekte eingegeben werden: Kohlendioxid (CO₂), Methan (CH₄), [10] DR CR1 OK 1.1.7 Distickstoffmonoxid (Lachgas, N₂O), Fluorkohlenwasserstoffe 2.2 [1] (HFCs), perfluorierte Kohlenwasserstoffe (PFC), 2.4 Schwefelhexafluorid (SF₆) und Stickstofftrifluorid (NF₃). Das Projekt beinhaltet Kohlendioxid (CO₂) und in speziellen Fällen Methan (CH₄). Kommentar: [1] Tab. 2 und Tab. 3 enthalten eine nicht abschliessende Auflistung von Projekttypen nach Kategorien, deren Emissionsverminderungen anrechenbar sind und bescheinigt werden können, sofern [10] DR OK 1.1.8 sie den Anforderungen der CO₂- Verordnung entsprechen. Dem 2.1 [1] BAFU können Projekte aller Kategorien und Typen zur Prüfung 2.4 vorgelegt werden. Das Programm ist für Transportprojekte zur Effizienzverbesserung; im Standard [1] Kommentar: in der Tabelle 3 enthalten.



P35086.33

Version: 31/07/2013 Seite: 4 von 16 Draft Final Ref. MoV* Anforderung/Requirement Concl.** Concl** Nach Anhang 3 der CO₂-Verordnung werden keine Bescheinigungen ausgestellt für Emissionsverminderungen, die erzielt wurden durch: den Einsatz von Kernenergie den Einsatz biologischer oder geologischer CO₂-Sequestrierung, ausgenommen der biologischen CO₂- Sequestrierung in Holzprodukten Forschung und Entwicklung oder Information und Beratung [10] DR OK den Einsatz von Treibstoffen aus erneuerbaren Rohstoffen, 1.1.9 2.1 [1] die den Anforderungen des Mineralölsteuergesetzes und 2.5 der dazugehörigen Ausführungsvorschriften nicht entsprechen Treibstoffwechsel von Benzin- oder Dieselfahrzeugen zu Erdgasfahrzeugen; ausgenommen ist der Wechsel ganzer Fahrzeugflotten Brennstoffwechsel von Erdölheizungen zu Erdgasheizungen bei Gebäuden Kommentar: Das Programm betrifft keinen dieser Punkte. Folgende Faktoren werden sowohl bei der Validierung wie auch der Verifizierung geprüft. [10] Die verwendeten Daten sollen eine möglichst geringe Unsi-DR OK 1.1.10 6.1 cherheit aufweisen (Genauigkeit), vollständig und für den [1] Nachweis der Emissionsverminderung notwendig sein. 7.1 Kommentar: Daten werden genau erhoben. Die Parameter zur Bestimmung von Referenzentwicklung und [10] DR OK Projektemissionen sollen möglichst genau abgeschätzt wer-1.1.11 6.1 den. [1] Kommentar: 7.1 2 Verfahren zur Bescheinigung Die Projektbeschreibung enthält Angaben über: das Projekt einschliesslich der darin enthaltenen Massnahmen zur Emissionsverminderung (Bst. a); die eingesetzten Technologien (Bst. b); die voraussichtlichen Kosten und Erträge des Projekts (Bst. c); [10] DR OK 2.1 das Monitoring Konzept, das den Beginn des Monitorings fest-[1] legt und die Methoden zum Nachweis der Emissionsvermin-3.2 derungen beschreibt (Bst. d); Vgl. 5.1 Monitoring Konzept die Finanzierung des Projekts (Bst. e). Kommentar: 3 Berechnung der erwarteten Emissionsverminderung 3.1 Systemgrenze und Emissionsquellen Für die Abschätzung der Projektemissionen und der Referenzentwicklung muss eine Systemgrenze definiert werden, welche die di-[10] rekten und indirekten Emissionsquellen beinhaltet. Die System-DR OK 3.1.1 4.1 grenze umfasst alle Emissionsquellen, die dem Projekt eindeutig [1] zugeordnet werden können und durch dieses steuerbar sind. 4.1 Auf Programm-Ebene beschrieben. Details werden vorhabenspezifisch beschrie-Kommentar:



P35086.33

Seite: 5 von 16 Version: 31/07/2013 Draft Final Ref. MoV* Anforderung/Requirement Concl.** Concl** Die Systemgrenze ist für die Projektemissionen und die Referenz-[10] DR OK 3.1.2 entwicklung identisch. 4.1 [1] Kommentar: 4.1 [10] DR Die Wahl der Systemgrenze ist zu begründen. OK 3.1.3 4.1 [1] Kommentar: 4.1 Direkte Emissionsquellen: Um die Systemgrenze festzulegen, [10] sind in einem ersten Schritt alle Emissionsquellen zu erfassen, die DR OK 3.1.4 4.2 durch das Projekt unmittelbar beeinflusst werden können. [1] Kommentar: 4.1 Indirekte Emissionsquellen: In einem zweiten Schritt müssen die Emissionsquellen erfasst werden, die nicht beim Projekt selbst anfallen, aber durch dieses verursacht oder gemindert werden kön-[10] DR OK 3.1.5 nen (z. B. Emissionen durch den Transport von Biomasse, mit der 4.2 [1] im Rahmen eines Projekts erneuerbare Energie erzeugt werden 4.1 soll). Kommentar: Leakage: Eine Verlagerung von Emissionen, die nicht unmittelbar dem Projekt zugeordnet, aber doch auf das Projekt zurückgeführt werden kann, wird als Leakage bezeichnet. Leakage kann sich [10] DR OK 3.1.6 sowohl positiv (zusätzliche Emissionsverminderungen) als auch 4.2 [1] negativ (zusätzliche Emissionen) auf das Emissionsniveau auswir-4.1 ken. Kommentar: Massnahmenspezifisch im Anhang 2 beschrieben. Sofern diese Veränderungen des Emissionsniveaus quantifiziert werden können, müssen sie in die Berechnung der Emissionsver-N/A 3.1.7 minderungen einbezogen werden, sofern sie nicht im Ausland an-[1] fallen 4.1 Kommentar: 3.2 Einflussfaktoren Technologische Entwicklungen und Faktoren wie beispielsweise ein verändertes Nachfrageverhalten, die Entwicklung der Energiepreise oder die Änderung von rechtlichen Vorgaben haben typi-[10] scherweise Auswirkungen auf die Emissionsentwicklung. Daher OK DR 3.2.1 4.2 müssen alle wesentlichen Faktoren, welche die Projektemissionen [1] oder die Referenzentwicklung mutmasslich beeinflussen, identifi-4.2 ziert werden. Kommentar: Massnahmenspezifisch im Anhang 2 beschrieben. Die identifizierten Faktoren müssen sowohl bei der Gestaltung des [10] DR Referenzszenarios, als auch bei der Entwicklung von Nachweis-OK 3.2.2 4.2 methode und Monitoringkonzept berücksichtigt werden. [1] Kommentar: 4.2



P35086.33

31/07/2013 Seite: 6 von 16 Version: Draft Final Ref. MoV* Anforderung/Requirement Concl.** Concl** 3.3 Berechnung der erwarteten Projektemission Für die ex-ante Abschätzung der erwarteten Emissionsverminde-[10] rungen sind die erwarteten jährlichen Projektemissionen über die DR OK 3.3.1 4.3 gesamte Projektlaufzeit zu bestimmen. [1] Massnahmenspezifisch im Anhang 2 beschrieben. Kommentar: 4.3 Parameter, welche im Projekt gemäss Monitoringkonzept gemessen werden, werden in der Abschätzung möglichst realistisch her-[10] geleitet und geschätzt. Bereits bekannte zukünftige Entwicklungen DR OK 3.3.2 4.3 von Parametern sollen dabei berücksichtigt werden (z.B. geplante [1] Kapazitätserweiterungen, Ausbau des Fernwärmenetzes etc.). 4.3 Kommentar: 3.4 Bestimmung des Referenzszenarios Das Referenzszenario ist eine von verschiedenen plausiblen Alternativen zum Projektszenario, mit der das Projektziel in gleicher Qualität erreicht werden kann (Beispiels- weise der Transport ei-[10] nes Guts über eine bestimmte Strecke zu einer bestimmten Zeit). DR CAR4 OK 3.4.1 4.4 Ausgehend vom Zeitpunkt der Gesuchseinreichung werden die [1] möglichen Entwicklungen anhand von Parametern angemessen 4.4 und realitätsnah beschrieben. Kommentar: Massnahmenspezifisch im Anhang 2 beschrieben. Die Parameter entsprechen dabei den für die Bestimmung der [10] Projektemissionen gemäss den Abschnitten 3.1 und 3.2 verwende-DR OK 3.4.2 4.4 ten Einflussfaktoren. [1] Kommentar: 4.4 Neben dem Projektszenario ist mindestens ein weiteres Szenario zu entwickeln, wobei für jedes Szenario beschrieben werden soll, [10] DR OK 3.4.3 wie sich die Emissionsquellen und Einflussfaktoren jeweils verhal-4.4 [1] 4.4 Kommentar: Das zweite Szenario ist die Baseline. Folgende Elemente sind bei der Beschreibung des Referenzszenarios unbedingt zu berücksichtigen: Alle für das Projekt relevanten gesetzlichen Vorschriften und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen gemäss Anhang dieser Mitteilung sowie entsprechende absehbare Entwicklungen; Die politischen Leitlinien zum Einsatz bestimmter Technolo-[10] DR OK 3.4.4 4.4 [1] Die Anwendung von Technologien, die zur Einhaltung der 4.4 Umweltvorschriften für Schadstoffemissionen, Wirkungsgrad etc. dienen; Der finanzielle Vorteil (Rentabilität) des Referenzszenarios gegenüber den Alternativen. Kommentar: Die jeweils wirtschaftlich attraktivste Alternative, die mindestens dem Stand der Technik gemäss Einschätzung der Validierungs-[10] DR OK 3.4.5 stelle entspricht, muss als Referenzszenario angenommen wer-4.4 [1] den. 4.4 Kommentar:



P35086.33

Seite: 7 von 16 Version: 31/07/2013 Draft Final MoV* Anforderung/Requirement Ref. Concl.** Concl** 3.5 Berechnung der Referenzentwicklung Die der Referenzentwicklung zugrunde gelegten Annahmen sollten richtig sein. Lässt sich die Richtigkeit eines Parameters nicht ein-CR7 [10] deutig bestimmen, müssen entsprechen- de Abschätzungen mög-DR CR8 OK 3.5.1 4.4 lichst genau sein. Unsicherheitsfaktoren sind zu berücksichtigen CR9 [1] und auszuweisen. 4.5 Kommentar: Massnahmenspezifisch im Anhang 2 beschrieben. Die Annahmen und Berechnungen zur Referenzentwicklung müs-[10] DR OK 3.5.2 sen transparent und nachvollziehbar sein. 4.4 [1] Kommentar: 4.5 Sämtliche für die Berechnung herangezogenen Herstellerangaben, Ergebnisse von Messungen, Studien, Evaluationen und Marktin-[10] formationen oder unabhängige Expertisen sind deshalb nicht nur N/A 3.5.3 4.4 zu referenzieren, sondern sind dem Validierungsstelle zur Verfü-[1] gung zu stellen. 4.5 Kommentar: 3.6 Berechnung der erwarteten Emissionsverminderungen In der Projektbeschreibung müssen sowohl die erwarteten Emissionsverminderungen für einzelne Jahre, als auch die gesamthaft [10] DR CR3 OK 3.6.1 über die Kreditierungsperiode beziehungsweise über die Projekt-4.5 [1] laufzeit erwarteten Emissionsverminderungen angegeben werden. 4.6 Kommentar: 3.7 Methoden zur Berechnung der Referenzentwicklung Das BAFU empfiehlt für bestimmte Projekttypen, sich bei der Berechnung der Emissionsverminderungen am Stand der Technik zu orientieren. Je nach Projekttyp können zur Bestimmung von Aktivitätsraten und Emissionsfaktoren noch weitere methodische Ele-[10] DR OK 3.7.1 mente notwendig sein, z. B. für die Berechnung von Netzverlusten 4.5 [1] in Fernwärmesystemen. Falls keine Methode vorgegeben ist, 4.7 muss der Gesuchsteller eine neue Methode entwickeln, welche validiert werden muss. Kommentar: Zusätzlichkeit 4 Wirtschaftlichkeitsanalyse 4.1 Die Wirtschaftlichkeitsanalyse ist in jedem Fall durchzuführen. Sie [10] DR CAR 2 orientiert sich am international verwendeten «Tool for the de-OK 5 monstration and assessment of additionality» der UNFCCC. 4.1.1 Kommentar: Massnahmenspezifisch im Anhang 2 beschrieben. [1] Bei einer Massnahme erfolgt die Wirtschaftlichkeitsrechnung in jedem Vorhaben 5.2 entsprechend den Angaben im Programmdokument. Bei einer Massnahme erfolgt keine Wirtschaftlichkeitsrechnung sondern eine standardisierte Baseline-Betrachtung. Der Gesuchsteller zeigt in der Wirtschaftlichkeitsanalyse auf, dass 4.1.2 [10] DR das Projekt ohne den Erlös aus dem Verkauf der Bescheinigungen [1] OK 5 5.2 nicht wirtschaftlich ist.



P35086.33

Seite: 8 von 16 Version: 31/07/2013 Draft Final MoV* Anforderung/Requirement Ref. Concl.** Concl** Kommentar: Bei der Wirtschaftlichkeitsanalyse wird die Variante unter Berücksichtigung der Erlöse aus dem Verkauf der Bescheinigungen der [10] DR OK 4.1.3 Variante ohne Einrechnung der Erlöse aus dem Verkauf der Be-5 [1] scheinigungen gegenübergestellt. 5.2 Kommentar: Die der Analyse zugrunde gelegten Annahmen müssen zweckmässig und realistisch sein (z. B. Zahlungsbereitschaft von Kun-[10] DR OK 4.1.4 den, Referenzpreis von Treib- und Brennstoffen). Vorgaben zu 5 [1] Kostenparametern befinden sich im Anhang. 5.2 Auf Programm-Ebene. Kommentar: Projektrisiken können in die Cashflow-Rechnung aufgenommen werden (z.B. können Versicherungsaufschläge für die finanzielle N/A 4.1.5 Bewertung spezifischer Projektrisiken verwendet werden). [1] Kommentar: 5.2 Alle wichtigen technisch-ökonomischen Parameter und Annahmen [10] müssen so aufgelistet und dokumentiert werden, dass sie validiert DR CR5 OK 4.1.6 5 werden können. [1] Kommentar: Auf Programm-Ebene. 5.2 Zur Überprüfung der Robustheit der Analyse sollte eine Sensitivi-[10] DR OK 4.1.7 tätsanalyse durchgeführt werden. 5 [1] Auf Programm-Ebene. Kommentar: 5.2 4.2 Sensitivitätsanalyse Der Gesuchsteller sollte zusätzlich zur Wirtschaftlichkeitsanalyse [10] DR OK auch eine Sensitivitätsanalyse durchführen. 5 Auf Programm-Ebene Kommentar: 4.2.1 Massnahmenspezifisch im Anhang 2 beschrieben. [1] Bei einer Massnahme erfolgt die Sensitivitätsanalyse in jedem Vorhaben entspre-5.3 chend den Angaben im Programmdokument. Bei einer Massnahme erfolgt keine Sensitivitätsanalyse sondern eine standardisierte Baseline-Betrachtung. Die Werte sollten um mindestens 10 Prozent (für Biogasanlagen [10] DR OK 4.2.2 25 Prozent) vom angenommenen Wert abweichen. 5 [1] Kommentar: 5.3 Im Weiteren sollten die Abweichungen der Hauptparameter min-[10] destens der typischen Unsicherheit der Schätzung des Parame-DR OK 4.2.3 5 terwertes entsprechen. [1] Kommentar: 5.3 4.3 Hemmnisanalyse Kann die Zusätzlichkeit anhand der Wirtschaftlichkeitsanalyse 4.3.1 nicht nachgewiesen werden, kann ergänzend zur Analyse von In-[10] DR CAR3 OK [1] vestitions- und Betriebskosten die Hemmnisanalyse für den Nach-5 5.4 weis der Zusätzlichkeit herangezogen werden.



P35086.33

Seite: 9 von 16 Version: 31/07/2013 Draft Final MoV* Anforderung/Requirement Ref. Concl.** Concl** Kommentar: Massnahmen- und Vorhabenspezifisch im Anhang 2 beschrieben. Die Hemmnisse können geltend gemacht werden, sofern sie neben dem Projektszenario auch mindestens eines der alternativen N/A 4.3.2 Szenarien verunmöglichen. [1] Kommentar: 5.4 Geltend gemachte Hemmnisse sind mit Studien, Marktdaten oder [10] DR OK 4.3.3 statistischen Daten zu belegen. 5 [1] Kommentar: 5.4 In der Regel müssen in der Analyse die durch andere Hemmnisse entstehenden Kosten quantifiziert werden. Können die durch Hemmnisse entstehenden Kosten nicht quantifi-N/A 4.3.4 ziert werden, kann der Gesuchsteller dem BAFU andere Ansätze [1] zur Quantifizierung der Hemmnisse zur Prüfung vorlegen. 5.4 Kommentar: Als Hemmnisse geltend gemacht werden können beispielsweise: > Ökonomische Hemmnisse: Gleichartige Projekte konnten bisher nur dank Förderbeiträgen umgesetzt werden; [10] DR OK 4.3.5 > Technische Hemmnisse: Fehlende Fachkräfte für die Umset-5 [1] zung des Projekts am Projektstandort und dadurch Risiken bei 5.4 der Projektumsetzung (z.B. Betrieb einer Anlage). Kommentar: Nicht als andere Hemmnisse geltend gemacht werden können beispielsweise: > Aufwendige Bewilligungsverfahren; [10] DR OK 4.3.6 Fehlende Investitionsbereitschaft bei wirtschaftlichen Projekten: 5 [1] > Fehlende finanzielle Mittel, geringerer Gewinn oder tiefere Pro-5.4 iektrenditen. Kommentar: 4.4 **Praxisanalyse** Unabhängig davon, ob mit der Wirtschaftlichkeitsanalyse die fehlende Rentabilität nachgewiesen wurde und weitere Hemmnisse eruiert werden konnten, wird im Rahmen der Validierung eine vereinfachte Praxisanalyse durchgeführt. Mit der Analyse sollen Pro-[10] DR OK 4.4.1 jekte identifiziert werden, die in der Regel auch ohne Bescheini-[1] gung umgesetzt würden, obwohl sie unwirtschaftlich sind und er-5.5 heblichen Hemmnissen ausgesetzt sind, weil sie der üblichen Praxis entsprechen. Kommentar: Massnahmenspezifisch im Anhang 2 beschrieben. Der Gesuchsteller kann bei der Projektentwicklung im Rahmen seiner Möglichkeiten untersuchen, ob vergleichbare Projekte in der Schweiz oder im grenznahen Ausland in der Regel bereits umge-4.4.2 setzt werden. Ist dies der Fall, begründet der Gesuchsteller, wes-[10] [1] halb gerade das vorgelegte Projekt trotz ähnlicher Voraussetzun-DR OK 5 5.5 gen nicht umgesetzt werden kann. Projekte sind vergleichbar, wenn diese von gleicher Grösse sind und unter gleichen Rahmenbedingungen die gleiche Technologie zur Erzielung des gleichen Projektergebnisses einsetzen.



P35086.33

Version:	31/07/2013	S	eite:	10	von 16
Anforderung/Requirement		Ref.	MoV*	Draft Concl**	Final Concl.**
	Kommentar:				
4.4.3 [1] 5.5	Die Validierungsstelle prüft, ob zum Zeitpunkt der Validierung mit dem geplanten Projekt vergleichbare Projekte in der Schweiz oder im grenznahen Ausland in der Regel bereits umgesetzt werden. Ist dies der Fall, ermittelt die Validierungsstelle weshalb gerade das vorgelegte Projekt trotz ähnlicher Voraussetzungen nicht umgesetzt werden kann. Kommentar: Nur Projekte im Versuchsstadium.				ОК
4.4.4 [1] 5.5	Werden keine vergleichbaren Projekte üblicherweise durchgeführt, gilt der Nachweis der Zusätzlichkeit im Zusammenhang mit der üblichen Praxis als erbracht. Kommentar:				ОК
5	Aufbau und Umsetzung des Monitorings				
5.1	Monitoringkonzept				
5.1.1 [1] 6.1	Das Monitoringkonzept muss enthalten: ➤ Beschreibung von Prozess- und Managementstruktur zur Erstellung des Monitoringberichts Kommentar:	[10] 6.3	DR		ОК
0.1					
5.1.2 [1]	 Verantwortlichkeiten und institutionelle Vorrichtungen zur Datenerhebung, -archivierung und Qualitätssicherung 	[10] 6.3	DR		ОК
6.1	Kommentar:				
5.1.3 [1]	 Beschreibung der Kontrollpraxis der zu erfassenden Daten und Parameter (erzeugte Wärmemenge, CO₂eq-Ausstoss etc.) 	[10] 6.3	DR		ОК
6.1	Kommentar: Massnahmen- und Vorhabenspezifisch im Anhang	2 bescl	hrieben).	
5.1.4 [1] 6.1	 Identifizierung der zu überwachenden Daten und Parameter, mit folgenden Informationen: Datenquellen: z. B. Zählerdaten, Absatzzahlen Erhebungsinstrumente: digitale, mechanische oder manuelle Erhebung Auswertungsinstrumente Beschreibung des Messablaufs Kalibrierungsablauf Genauigkeit der Messmethode Verantwortliche Person/Unternehmenseinheit für die Messung, Kalibrierung etc. Messintervall 	[10] 6.3	DR	CR6 CR10 CR11 CR12	ОК
Kommentar: Massnahmen- und vorhabenspezifisch im Anhang 2 beschrieben.					



P35086.33

31/07/2013 Seite: 11 von 16 Version: Draft Final Ref. MoV* Anforderung/Requirement Concl.** Concl** Projektbündel und Programme 6 6.1 Bündelung von Projekten Unter Bündelung versteht man das Zusammenführen gleichartiger Projekte, d. h. von Projekten gleichen Typs von ähnlichem Umfang. Die einzelnen Projekte des Bündels können verschiedene N/A 6.1.1 Standorte haben, müssen aber einem Gesuchsteller zugeordnet [1] werden können. 8.1 Kommentar: In der Projektbeschreibung werden alle Projekte, die Teil des Pro-N/A 6.1.2 jektbündels sind, einzeln aufgeführt. [1] Kommentar: 8.1 **Programme** 6.2 In einem Programm werden mehrere Vorhaben zur Emissions-[10] verminderung zu einem Projekt zusammengeführt und durch einen DR CR4 OK 6.2.1 2.3 Gesuchsteller koordiniert. [1] Kommentar: 8.2 Einzelne gleichartige Vorhaben können zu einem Programm zu-[10] sammengefasst werden, wenn für diese eine entsprechende Me-An-DR OK thode zur Bestimmung der Referenzentwicklung festgelegt und 6.2.2 hang das Monitoring der erzielten Emissionsverminderung durchgeführt [1] 1 werden kann. 8.2 Kommentar: Folgende Aspekte müssen bei der Entwicklung von Programmen [10] speziell berücksichtig werden: An-DR CAR1 OK Für die Aufnahme von Vorhaben ins Programm müssen objekti-6.2.3 hang ve Kriterien (insbesondere über den Nachweis der [1] 2 Zusätzlichkeit) festgelegt werden; 8.2 Massnahmenspezifisch im Anhang 2 beschrieben Kommentar: > Der Prozess zur Erfassung und Speicherung der [10] Monitoringdaten der verschiedenen Projekte muss genau defi-DR OK 6.2.4 6.3 niert werden. [1] Kommentar: 8.2 Die Projektbeschreibung definiert die organisatorischen, methodi-[10] schen und finanziellen Anforderungen an das Programm, bezie-An-DR OK 6.2.5 hungsweise an die möglichen Vorhaben, die in das Programm hang [1] aufgenommen werden können. 1+2 8.2.1 Kommentar: Weitere Vorhaben können vom Gesuchsteller ins Programm auf-[10] genommen werden, wenn sie von gleichartiger Natur sind und die An-DR OK 6.2.6 genau gleichen Anforderungen erfüllen wie sie für das validierte hang [1] Programm vorgesehen wurden. 1+2 8.2.3 Kommentar:



P35086.33

Version:	31/07/2013	Se	eite:	12	von 16
	Anforderung/Requirement		MoV*	Draft Concl**	Final Concl.**
7	Projektspezifische Anforderungen				
7.1.	Für Programme sind zusätzlich einzureichen > Das Formular für die Anmeldung weiterer Vorhaben.	[10] 2.3	DR	CR2	ОК
[1] 8.2.1	Kommentar:				



Version:

Protokoll Emissionsverminderung CH Validierung

P35086.33

Seite: 13 von 16

Requests/zu korrigierende Aspekte

31/07/2013

No.:	CR 1	Reference: 1.1.7
DOE request:) nicht enthalten? Bei Gasfahrzeugen wird di jektbeschreibung Kapitel 2.2 und 4.2 ändern.
PP response:	Ist angepasst worden in Version 1.1	· ·
DOE conclusion:	In [10.1] enthalten; OK	Date: 30/07/2013
No.:	CR 2	Reference: [1] 8.2.1
DOE request:	Aussage.	weiterer Vorhaben bzw. eine entsprechend
PP response:	grammleiters eine Projektbeschreibung bas jektbeschreibung für "Projekte zur Emission geben. Gleichzeitig wurden die Termini geklärt. Danus "Projekt" wurde daher, wo treffend, dur	inter 2.3 geklärt. Bufgenommen wird, muss zuhanden des Pr Bierend auf der aktuell gültigen Version der Pr Bisverminderung in der Schweiz" des BAFU ei Bas Programm nimmt Vorhaben auf. Der Tern Brich den Terminus "Vorhaben" im Programma
DOE assistant	trag ersetzt.	Data: 20/07/0040
DOE conclusion:	In [10.1] verifiziert; OK	Date: 30/07/2013
No.:	CR 3	Reference: 3.6.1
DOE request:	Die Tabelle in der Projektbeschreibung Kap	itel 4.5 ist nicht ausgefüllt.
PP response:	Sie wurde ausgefüllt mit dem Vermerk, das umfasst. Diese Vorgehensweise ist idem zu	s dies nur die 2 bisher quantifizierten Vorhabe I einem PoA auf UNFCCC Ebene.
DOE conclusion:	In [10.1] verifiziert; OK	Date: 30/07/2013
No.: DOE request:	det. Wie ist der Begriff definiert? Eine Refer	Reference: 6.2.1 der Begriff "schwere Nutzfahrzeuge" verwerenzierung auf eine gängige Definition ist ang
PP response:	se enthalten sind. Der Begriff LKW wurde,	f schwere Motorwagen geändert da auch Bu wo relevant, mit SNF ersetzt. Der Begriff SN ie Definition beruht auf BAFU 2010, Luftscha 0-2035. Aktualisierung 2010; Seite 15
DOE conclusion:	In [10.1] verifiziert; OK	Date: 30/07/2013
No.:	CR 5	Reference: 4.1.6
DOE request:	Die Aussagen in der Projektbeschreibung K Bitte Quellen genau referenzieren.	Capitel 3.3, 4.3 sind nicht belegt.
PP response:	Wir nehmen daher an, dass sich CL5 auf bezieht: Kapitel 3.3. wurde ergänzt mit entsprechend	nden Referenzen und Daten und einer Tabel
DOE conclusion:	In [10.1] referenziert; OK	Date: 30/07/2013
No.:	CR 6	Reference: 5.1.4
DOE request:		r Projektbeschreibung Kapitel 3.4 und 3.6.2 i ätzlich aufzunehmen.
DD	late a ferror construction	· · · · · · · · · · · · · · · · · · ·

Ist aufgenommen worden

In [10.1] enthalten; OK

PP response:

DOE conclusion:

30/07/2013

Date:



Version:

31/07/2013

Protokoll Emissionsverminderung CH Validierung

P35086.33

Seite: 14 von 16

No.:	CR 7	Reference: 3.5.1		
DOE request:	Die Berechnungen in der Projektbeschrei	ibung Annex 1 und Annex 2 sind nicht trans		
•	rent. Sie sollten detaillierter (mit Quellenar	ngabe) beschrieben werden.		
PP response:		e Studie ist dabei vom NREL. Die exakte Que		
		simpler 3-Satz der noch dargestellt wurde.		
		. Die Berechnung ist ein simpler 3-Satz der no		
	dargestellt wurde.			
DOE conclusion:	In [10.1] enthalten; OK	Date: 30/07/2013		
No.:	CR 8	Reference: 3.5.1		
DOE request:	Die Literaturguellen in der Projektbeschre	ibung Annex 2 Tabelle A2 sind nicht exakt re		
·	renziert.	ŭ		
PP response:	s. CL7			
DOE conclusion:	In [10.1] enthalten; OK	Date: 30/07/2013		
No.:	CR 9	Reference: 3.5.1		
DOE request:		ktbeschreibung Annex 4 ist nicht exakt refer		
DOE request.	ziert (Quelle, Kapitel für die Formel etc.).	Ribeschieldung Annex 4 ist nicht exakt reien		
PP response:		nahm sich dieses Themas an, 2007 nicht - d		
	wegen wurde 2002 zitiert)	e.e a.e.e.e		
DOE conclusion:	In [10.1] enthalten; OK	Date: 30/07/2013		
	00.40			
No.:	CR 10	Reference: 5.1.4		
DOE request:	note 16 und ID 18 und Annex 3 Fussnote	eibung Kapitel 3.5 Fussnote 4, Kapitel 6.5 Fu		
PP response:		e exakt referenziert; dito ehemalige Fussnote		
rr response.		aher nicht klar was der DOE erwartet. Fussn		
	23			
		elle hat kein Jahrgang. Dies wurde vermerkt.		
DOE conclusion:	In [10.1] referenziert ausser bei ID 18	Date: 30/07/2013		
	•	•		
NI= -	OD 44	Deference: 54.4		
No.:	CR 11	Reference: 5.1.4		
DOE request:	mit derjenigen auf Seite 23 (MF _{HL}).	die Parameterbezeichnung MF _{HB} nicht identis		
PP response:	Ist korrigiert worden auf MF _{HB}			
DOE conclusion:	In [10.1] korrigiert; OK	Date: 30/07/2013		
2 0 2 0 0 1 0 1 0 1 0 1 0 1 1 1	[.o] nog.o, o	30,01,2010		
No.:	CR 12	Reference: 5.1.4		
DOE request:	,	nd ID 25 wird ein "Anhang 3" beschrieben. Es		
DD	"Annex 3" gemeint.			
PP response:	Wurde korrigiert auf Annex 3	D-t 00/07/0040		
DOE conclusion:	In [10.1] korrigiert; OK	Date: 30/07/2013		
No.:	CAR 1	Reference: 6.2.3 ; [1] 8.2.3		
DOE request:		und Anhang 1 bedürfen einzelne Projekte inn		
•	halb des Programmes keiner zusätzlichen Validierung. Grafik 1 weisst demgegenüber ei-			
	ne Validierung der Projekte aus.			
	Insbesondere bei "Massnahme Umlagerung Fracht auf Bahn" (Projektbeschreibung Kapi-			
		stung von LKW's" (Projektbeschreibung Kapit		
	7) ist die Additionalität durch das Programm noch nicht gegeben. Diese Projekte sollten			

daher validiert werden.



P35086.33

31/07/2013 Seite: 15 von 16 Version: PP response: 1. Der Begriff "Projekt" wurde durch den Begriff "Vorhaben" ersetzt. Grafik 1 wurde korri-2. Das Programm definiert klar wie die Additionalität erfasst wird. - Für den Bereich Auslastung wurde das Kriterium homogenisiert und dadurch auch objektiv einfacher überprüfbar gemacht. Eine Validierung ist nicht nötig und wird auch nicht für Vorhaben innerhalb von Programmen vom BAFU gemäss "BAFU: Projekte zur Emissionsverminderung im Inland, 2013" gefordert. Während der Verifikation wird die Einhaltung der Aufnahmebedingungen für das Vorhaben vom Verifikator überprüft. Dies wurde im Programmantrag klar dargelegt. - Für den Bereich Umlagerung Bahn sind die Vorgaben an ein Vorhaben auch klar dargestellt. Für greenfield Projekte ist dies eine Investitionsrechnung und für die Ausdehnung des Bahnanteils ist dies ein höherer Bahnanteil plus die Wirtschaftlichkeit. Die Aufnahmebedingung betreffs Additionalität ist daher klar im Programmantrag fixiert. Die Vorhaben sind alle additional solange die Auflagen erfüllt sind. Die Einhaltung der Auflagen wird vom Programmeigentümer überwacht und von der Verifikation überprüft. Vorhaben welche diese Vorgaben entsprechend Programm oder Verifikator nicht erfüllen sind von Emissionsreduktionen ausgeschlossen. Es erfolgt daher keine Validation des Vorhabens. Es erfolgt aber in der Verifikation eine externe Überprüfung der Einhaltung der Programmvorgaben. In [10.1] sind die Anforderungen an die Date: DOE conclusion: 30/07/2013 Additionalität klar definiert; OK

No.:	CAR 2	Reference: 4.1.1; [1] 5.2	
DOE request:	Die Wirtschaftlichkeitsanalyse, die in jedem Fall durchzuführen ist, fehlt in der Projektbeschreibung Kapitel 3.3, 4.3, 6.3, 7.3 bzw. ist zu wenig detailliert im Kapiteln 5.3. Alle wichtigen technisch-ökonomischen Parameter und Annahmen müssen so aufgelistet und dokumentiert werden, dass sie validiert werden können. Es sollte eine Sensitivitätsanalyse durchgeführt werden.		
PP response:	Kapitel 3.3 Wirtschaftlichkeitsrechnung ink	I. Sensitivität und inkl. common practice wird	
	dargestellt.		
	Kapitel 4.3 Wirtschaftlichkeitsrechnung ink	I. Sensitivität und inkl. common practice wird	
	dargestellt.		
	Kapitel 5.3 Wirtschaftlichkeitsrechnung inkl. Sensitivität und inkl. commor		
	dargestellt.		
	Kapitel 6.3.: Die Wirtschaftlichkeitsrechnung erfolgt in jedem Vorhaben entsprechend den		
	Angaben im Programmdokument		
	Kapitel 7.3.: Hier erfolgt keine Wirtschaftlichkeitsrechnung sondern eine standardisierte		
	Baseline-Betrachtung.		
DOE conclusion:	Response in [10.1] verifiziert; OK	Date: 30/07/2013	

No.:	CAR 3	Reference: 4.3.1; [1] 5.2 und [1] 5.4		
DOE request:	Kapitel 3.3, 4.3, 5.3). Dies ist im Standard die Additionalität durch "First-of-its kind" ge	Die Additionalität wird vorwiegend begründet mit "First-of-its kind" (Projektbeschreibung Kapitel 3.3, 4.3, 5.3). Dies ist im Standard [1] nicht vorgesehen. Eine Begründung, dass die Additionalität durch "First-of-its kind" gegeben ist, fehlt. Gemäss [1] 5.4 können fehlende Investitionsbereitschaft bei wirtschaftlichen Projekten nicht als Hemmnis geltend gemacht werden.		
PP response:	3.3., 4.3., 5.3. ist umgestellt auf Wirtschaftlichkeitsrechnung. First-of-ist-kind hat im Übrigen nichts zu tun mit fehlender Investitionsbereitschaft.			
DOE conclusion:	Response in [10.1] verifiziert; OK	Date: 30/07/2013		

No.:	CAR 4	Reference: 3.4.1	
DOE request:	In der Projektbeschreibung Kapitel 6.5 wird eine konstante Baseline angenommen. Die		
	Baseline sollte jährlich erhoben/überprüft werden.		
PP response:	Die Feststellung des Validators wird nicht geteilt.		
	Die Baseline bei neuen Investitionsvorhaben entspricht den Baseline Routen für die Dis-		
	tanz und dem Baseline-Verbrauch der mit einem technologischen Verbesserungsfaktor		
	pro Jahr belegt wird. Die Baseline ist als	o nicht konstant sondern verbessert sich jedes	
	Jahr. Die ersetzten Routen sind ersetzt und verändern sich daher nicht über die Zeit,		



P35086.33

 Version:
 31/07/2013
 Seite:
 16 von 16

durch eine jährliche Betrachtung keinen Sinn macht.

Auch bei einer Erhöhung des Bahnanteils ist die Baseline nicht konstant sondern relativ zum Transportvolumen d.h. sie nimmt bei einer Ausdehnung der Frachtleistung des Betriebes automatisch zu (siehe Formel 8 wo eben BL_B/BL_T steht und nicht BL_B alleine)

DOE conclusion: Response in [10.1] verifiziert; OK Date: 30/07/2013